

Zu der
öffentlichen Prüfung
der
Schüler der städtischen Realschule,
welche
Montag den 7. und Dienstag den 8. April 1862
Vormittags von 8 Uhr ab
in dem Saale der Anstalt
gehalten werden wird,
ladet
die Beschüher und Freunde des Schulwesens,
sowie die geehrten Eltern und Angehörigen der Schüler
ehrerbietigst und ergebenst ein
der
Director Kreyßig.

Inhalt:

- 1) Schulschriften, vom Director Kreyßig.
- 2) Abhandlung des Herrn Dr. Foh.

Elbing, 1862.

Schnellpressendruck der Neumann-Hartmann'schen Officin.



KSIĄZNICA MIEJSKA
IM. KOPERNIKA
W TORUNIU

~~Główny~~
~~OB 1500~~

Nachrichten

über

die städtische Realschule

von Ostern 1861 bis Ostern 1862.

I. Unterricht.

Zweite Elementarklasse.

Ordinarius: Lehrer Abs.

Curfus einjährig. Wöchentlich 26 Stunden.

1. Religion. 2 Stunden wöchentlich. Ausgewählte Erzählungen der biblischen Geschichte des A. T. nach Preuss. Einige dahin passende Sprüche und Lieberverse wurden durch Vor- und Nachsprechen auswendig gelernt. Bellgardt.

2. Anschauungs-, Denk- und Sprechübungen. 6 St. w. Zuerst allgemeine Uebungen nach den ersten Hefen vom „Schulmeister des 19. Jahrhunderts“; dann besondere zur Vorbereitung des Unterrichts in der Naturgeschichte und Geographie nach Wrage. Abs.

3. Schreiben. } 10 St. w.

4. Lesen.

Nach hinreichenden Lautirübungen im Kopfe lernten die Kinder die kleinen **geschriebenen** lateinischen Lautzeichen kennen, stellten sie zu Wörtern zusammen, welche erst lautirt, bald auch langsam gelesen wurden. Darauf folgte das Schreiben der Buchstaben, jedoch mit Beibehaltung des Lautes. Zuerst lernten sie die kleinen Lautzeichen, dann die großen, wurden dann mit den kleinen **gedruckten** lateinischen Lautzeichen bekannt gemacht, und verbanden letztere, welche auf Brettchen geklebt sind, gleichfalls zu Wörtern, lautirten sie und schrieben sie auf. Den lateinischen Lautzeichen folgten die deutschen; den kleinen die großen; die geschriebenen den gedruckten. Lesen und Schreiben kleiner Sätze, welche sylben-, wort- und satzweise geübt wurden. Lautiren und Lesen in der „Deutschen Bibel“ von H. Abs. Abs.

5. Rechnen. 6 St. w. Die Zahlgrößen von 1—50 allseitig betrachtet und angewandt nach Scholz und Grube. Bellgardt.

6. Singen. 2 St. w. Vor- und Nachsingen leichter Lieder, deren Text zugleich dem Gedächtniß eingeprägt wurde. Die diatonische Durtonleiter. Bezeichnung derselben durch Ziffern. Stufenweise Treffübungen, zuerst innerhalb einer Octave, dann über dieselbe hinaus. Abs.

Erste Elementarklasse.

Ordinarius: Lehrer Fischer.

Cursum einjährig. Wöchentlich 26 Stunden.

1. Religion. 2 St. w. Ausgewählte Erzählungen der biblischen Geschichte des N. T. nach Preuß. Dabei wurden passende Sprüche und Liederverse, die 10 Gebote und das Vater- Unser nach kurzer Erklärung des Wortsinnes dem Gedächtniß eingeprägt. Fischer.

2. Anschauungs-, Denk- und Sprechübungen. 6 St. w. Davon 2 St. Vorübungen für den Unterricht in der Naturgeschichte und Geographie. Neumann. 2 St. Sprechübungen als vorbereitender Unterricht in der deutschen Sprache; Kenntniß der verschiedenen Wortarten im Allgemeinen; Declination des Substantivs und Adjectivs; die Präposition mit ihrer Rection. 2 St. zur Vorbereitung des Unterrichts in der Formenlehre. Fischer.

3. Lesen. 6 St. w. Lesestücke aus Preuß zuerst im Chor nach wechselnden, vom Lehrer angegebenen Tönen eingeübt, dann vom Lehrer sagweise dem Sinne gemäß vorgelesen und von den Schülern im Chor und einzeln wiederholt, öfters auch dem Inhalt nach besprochen. Angemessene Stücke wurden wöchentlich auswendig gelernt, declamirt und zu Hause abgeschrieben. Abs.

4. Rechnen. 6 St. w. Fortschreitende Uebung der 4 Species in unbenannten und benannten Zahlen, im Kopfe und schriftlich, nach Grube. Fischer.

5. Schreiben. 4 St. w. Davon 2 St. Schönschreiben. Buchstaben und Wörter in deutscher und lateinischer Schrift nach Vorschriften an der Tafel und im Schönschreibebest. 2 St. Dictando- und Abschreibübungen als vorbereitender Unterricht in der Orthographie. Bellgardt.

6. Singen. 2 St. w. Einübung einstimmiger Lieder durch Vor- und Nachsingen. Treffübungen nach Ziffern, zuerst innerhalb einer Octave, dann über dieselbe hinaus. Abs.

Sechste Klasse.

Ordinarius: Lehrer Genrich.

Cursum einjährig. Wöchentlich 32 Stunden.

1. Religion. 2 St. w. Biblische Geschichte des N. T. bis zur Theilung des Reichs mit Berücksichtigung dessen, was aus der Geographie zum Verständniß nöthig ist. Die zehn Gebote mit und die drei Artikel ohne Erklärung. Sprüche, Lieder und Gebete wurden auswendig gelernt. Fischer.

2. Deutsch. 4 St. w. — Lesen 2 St. w. Lesen in Bach's Lesebuch, Th. 1, Abth. 1.

Größtentheils wurden die Stücke vom Lehrer erst vorgelesen, dann satzweise besprochen und nach Angabe des richtigen Tons von den Schülern im Chor und einzeln wiederholt. Neumann. Deklamation 1 St. w. Durchgenommene poetische Musterstücke wurden auswendig gelernt, in der Schule chorweise und einzeln mit Beobachtung des Ausdrucks gesprochen und deklamirt. Orthographie 1 St. w. Bellgardt.

3. Lateinisch. 8 St. w. Der einfache Satz: das Substantiv als Subject und Prädicat, das prädicative Adjectiv, das Epitheton, die Apposition, das Adverbium, der attributive Genitiv, die nähern und entfernten Objecte, das Hilfsverbum sum, die Personalpronomina. Die fünf Declinationen, der Indicativus Activi der 3 ersten Conjugationen. Nach Dünnebieer Elementarbuch der lateinischen Sprache, Th. 1, S. 1—85. Genrich.

4. Geographie. 2 St. w. Zusammenfassende Wiederholung der Elemente der Geographie. Umgehend Elbings. Die Provinz Preußen. Grundzüge der gesammten topischen Geographie, mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands. Die Länder der geschichtlichen Völker nach ihren Grenzen und vornehmsten Städten. Bellgardt.

5. Geschichte. 2 St. w. Sagen Geschichte der alten Völker. Bellgardt.

6. Rechnen. 6 St. w. Die 4 Species in größern unbenannten und benannten Zahlen. Anwendung auf Münze, Maaß, Gewicht. Genrich.

7. Naturgeschichte. 2 St. w. Im Sommer wurden Pflanzen beschrieben in einer Reihenfolge, welche ihre Haupttheile nach und nach zur Anschauung brachte; im Winter einheimische Thiere. Beides möglichst nach der Natur oder nach guten Abbildungen. Neumann.

8. Schönschreiben. 2 St. w. Wiederholung und Weiterführung der stufenweise geordneten Uebungen im Schönschreiben einzelner Buchstaben, Sylben, Wörter, nach Vorschriften an der Wandtafel. Fischer.

9. Zeichnen. 2 St. w. Freies Handzeichnen nach Vorzeichnungen. Fischer.

10. Singen. 2 St. w. Treffübungen nach Ziffern und Noten. Einübung ein- und zweistimmiger Lieder und Choräle. Fischer.

Fünfte Klasse.

Ordinarins: Lehrer Neumann.

Curfus einjährig. Wöchentlich 32 Stunden.

1. Religion. 2 St. w. Biblische Geschichte des N. T. Die zehn Gebote und die drei Artikel mit Erklärung. Sprüche, Lieder und Gebete wurden auswendig gelernt. Fischer.

2. Deutsch. 3 St. w. 1 St. Deklamiren. 2 St. Lesen und Orthographie. Neumann.

3. Latein. 6 St. w. Regelmäßige Flexionslehre und Lehre vom einfachen Satze und seinen Erweiterungen, entwickelt an den Beispielen aus Dünnebieer Th. 1, S. 67—140. Wöchentliche Exercitien. Genrich.

4. Französisch. 5 St. w. Regelmäßige Flexionslehre, nach Plöky' Elementarbuch. Bellgardt.

5. Geographie. 1 St. w. Die Beschreibung der Meere und ihrer Theile und der Inseln. Neumann.

6. Geschichte. 2 St. w. Griechische Geschichte bis zum Tode Alexanders des Großen. Bellgardt.

7. Rechnen. 5 St. w. Bruchrechnen. Die 4 Species in reinen und benannten Zahlen nach Grube. Preisberechnungen. Neumann.

8. Naturgeschichte. 2 St. w. Im Sommer Botanik: Terminologie und Organographie, an den gewöhnlichen einheimischen Pflanzen erläutert. Im Winter Zoologie: An den Repräsentanten der Wirbelthiere aus der Sammlung wurde das Wichtigste aus der Organographie demonstirt. Dabei wurde besonders die Auffassung der gleichartigen und der unterscheidenden Merkmale erstrebt. Schriftliche Aufzeichnung des Gesehenen. Dr. Schulze I.

9. Schönschreiben. 2 St. w. Wiederholung und Weiterführung der Uebungen im Schönschreiben einzelner Buchstaben, Sylben und Wörter, nach Vorschriften an der Wandtafel. Neumann.

10. Zeichnen. 2 St. w. Uebungen nach Vorzeichnungen. Fischer.

11. Singen. 2 St. w. Notenkennniß. Bildung und Singen der Durtonleiter. Einübung zweistimmiger Lieder und Choräle nach Noten. Fischer.

Vierte Klasse.

Die Klasse ist seit Michaelis 1861 für den lateinischen und französischen Unterricht, sowie für die Verwaltung der Ordinariats-Geschäfte in zwei Parallel-Cursus getheilt.

Ordinarius von IVa. Dr. Foh. IVb. Dr. Dhlert.

Curfus einjährig. Wöchentlich 34 Stunden.

1. Religion. 2 St. w. Erklärung des ersten Hauptstücks und des ersten Artikels der christlichen Glaubenslehre. Der Katechismus vom zweiten bis zum fünften Hauptstück, sowie bezügliche Bibelsprüche, Lieberverse und einzelne Lieder aus dem evangelischen Kirchengesangbuche wurden auswendig gelernt. Uebung im Aufschlagen von Stellen der heiligen Schrift. Prediger Dr. Lenz.

2. Deutsch. 5 St. w. Aufsätze: Reproduction von Erzählungen und Beschreibungen. Lesen: Bach, Lesebuch Th. 3. Deklamiren. Geurich. — 2 St. Grammatik: Die Lehre vom einfachen und zusammengesetzten Satze. Bis Michaelis Dr. Foh, von Michaelis an der Director.

3. Latein. 4 St. w. Vollendung der Formenlehre und der Lehre vom einfachen, erweiterten Satze, nach Dünnebier Th. 2. Wöchentliche Exercitien. In IVa. Dr. Foh, in IVb. Dr. Schulze II.

4. Französisch. 5 St. w. Regelmäßige Flexionslehre nach Blöy' Elementarbuch, Curfus I, par. 33 bis zu Ende. Wöchentliche Exercitien. Extemporalien. Mündliche Uebungen. In IVa. Dr. Foh, in IVb. Dr. Schulze II.

5. Geographie. 2 St. w. Kurze Wiederholung des Pensums der vorigen Klasse. Die außereuropäischen Flüsse und Gebirge. Beschreibung der europäischen Küsten. Anleitung zum Kartenzeichnen. Dr. Friedländer.

6. Geschichte. 2 St. w. Geschichte Alexanders des Großen. Römische Geschichte bis zum Ende der punischen Kriege. Dr. Foh.

7. Mathematik. 6 St. w. Davon 3 St. Rechnen. Feststellung des Bruchrechnens. Regula de tri. Zinsrechnung und zusammengesetzter Dreisatz. Neumann. 3 St. Geometrie. Eigenschaften der Linien, Winkel und Dreiecke, nach Richter's Lehrbuch der Planimetrie, Abschnitt 1, 2, 3, 4. Dr. Ohlert.

8. Naturgeschichte. 2 St. w. Im Sommer Botanik; Beschreibung einheimischer Pflanzen, wobei die wichtigsten und besonders charakteristischen Pflanzenformen durch lebende Exemplare zur Kenntniß der Schüler gebracht wurden; das Linné'sche System. Im Winter Classification und Beschreibung der Wirbelthiere. Dr. Schulze I.

9. Schönschreiben. 2 St. w. Wiederholung und Weiterführung der Uebungen im Schönschreiben einzelner Buchstaben, Sylben und Wörter, nach Vorschriften an der Wandtafel. Neumann.

10. Singen. 2 St. w. Mehrstimmige Chorgesänge, comb. mit III, II u. I. Schilling.

11. Zeichnen. 2 St. w. Uebungen nach Vorzeichnungen. Fischer.

Dritte Klasse.

Die Klasse ist seit Michaelis 1861 für den lateinischen, französischen und englischen Unterricht, sowie für die Verwaltung der Ordinariats-Geschäfte in zwei Parallel-Cötus getheilt.

Ordinarius von IIIa. Oberlehrer Schilling, von IIIb. Dr. Schulze II.

Curfus einjährig. Wöchentlich 34 Stunden.

1. Religion. 2 St. w. Erklärung des Lutherschen Katechismus vom zweiten Artikel bis zu Ende. Bezügliche Bibelsprüche und Lieder erläutert und auswendig gelernt und die Apostelgeschichte gelesen. Bibellesen mit Uebungen im Aufschlagen verbunden. Prediger Dr. Lenz.

2. Deutsch. 2 St. w. Davon 1 St. Deklamiren. 1 St. Metrik und Aufsätze: Erzählungen und Beschreibungen. Dr. Büttner.

3. Latein. 6 St. w. Davon 4 St. Repetition der unregelmäßigen Verba; die syntaktischen Verhältnisse des Nomens nach dem dritten Curfus des Elementarbuches von Dünnebier und die dazu gehörenden Uebungsstücke. Extemporalien. — 2 St. Lectüre in Weller's lateinischem Lesebuche aus Livius. In IIIa. und in IIIb. Dr. Schulze II. 4 St. Dr. Föß 2 St.

4. Französisch. 4 St. w. Repetition der Formenlehre und Abschluß derselben. Durcharbeitung von Plöy's Schulgrammatik Lektion 1—36. Mündliche Uebungen, Exercitien, Extemporalien. — Lectüre von Florian, Guillaume Tell. In IIIa. Oberlehrer Schilling, in IIIb. Dr. Schulze II.

5. Englisch. 4 St. w. Schifflin I. Buch. Uebungsstücke englisch-deutsch und deutsch-englisch, 1—80. Orthoepie und Etymologie. Vicar of Wakefield, Chapt. 1—4. Schilling.

6. Geographie. 2 St. w. Politische Geographie von Europa, angeknüpft an die orographischen und hydrographischen Verhältnisse des Welttheils. Dr. Büttner.

7. Geschichte. 3 St. w. Repetition der alten Geschichte. Deutsche Geschichte mit Hinblick auf die übrigen Völker Europas und mit besonderer Berücksichtigung Preußens bis auf die neuere Zeit. Dr. Büttner.

8. Mathematik. 5 St. w. Davon 2 St. Rechnen. Zins- und Gesellschaftsrechnung. Kaufmännisches Rechnen. Neumann. — 3 St. w. Geometrie. Eigenschaften des Vierecks. Gleichheit der Parallelogramme und Dreiecke. Der Pythagoräische Lehrsatz und die von ihm abhängigen Sätze. Verwandlung und Theilung der Figuren. Der Kreis. (Nichter's Lehrbuch, Abschn. 5, 6, 7.) Decimalbrüche. Dr. Ohlert.

9. Naturgeschichte. 2 St. w. Im Sommer: Pflanzenfamilien, Beschreibung der technisch wichtigsten exotischen Gewächse und der einheimischen Culturpflanzen. Im Winter: Das Wichtigste aus der allgemeinen Zoologie. Repetition des Systems. Dr. Schulze I.

10. Zeichnen. 2 St. w. Uebungen nach Vorzeichnungen, besonders Arabesken. Dann Naturzeichnen nach aufgestellten Körpern. Müller.

11. Singen. 2 St. w. Zwei-, drei- und vierstimmige Lieder und Choräle, combinirt mit I, IIa. und IIb. Schilling.

Zweite Klasse.

Zweite Abtheilung.

Ordinarius: Dr. Büttner.

Cursus einjährig. Wöchentlich 35 Stunden.

1. Religion. 2 St. w. Einleitung in die Urkunden der göttlichen Offenbarung in der heiligen Schrift, verbunden mit theilweiser Lesung derselben und mit Memoriren wichtigerer Stellen. Monatlich ein Lied gelernt. Ausarbeitung gehörter Predigten. Prediger Dr. Lenz.

2. Deutsch. 2 St. w. Uebungen im Disponiren. Aufsätze. Lectüre. Deklamation und Uebungen im freien Vortrag. Dr. Friedländer.

3. Latein. 6 St. w. Lectüre in Ellendt's Materialien p. 182—196 und 105—136. Casuslehre nach Putzsch. Exercitien und Extemporalien. Dr. Foh.

4. Französisch. 4 St. w. Davon 2 St. Plöz, Cursus II. 2 St. Lectüre aus Herzig & Burguy: La France Littéraire. Dr. Friedländer.

5. Englisch. 3 St. w. Schifflin II. Curs. Uebungsstücke, englisch-deutsch und deutsch-englisch. Vicar of Wakefield Chapt. 5—17. Extemporalien. Memoriren von Gedichten. Schilling.

6. Geographie. 2 St. w. Politische Geographie von Europa, und specielle Beschreibung der Oberflächengestalt Deutschlands. Dr. Büttner.

7. Geschichte. 3 St. w. Alte Geschichte. Dr. Büttner.

8. Mathematik. 5 St. w. Geometrie 2 St. w. Wiederholung und Erweiterung der Lehre vom Kreise. Die Aehnlichkeit der Figuren. Theilung der Kreislinie. Berechnung ebener Figuren einschließlic des Kreises. (Nichter's Lehrbuch 7. 8. 9. Abschnitt.) — Arithmetik 2 St. w. Buchstabenrechnung. Potenzen, positive und negative. Proportionen. Gleichungen des ersten und zweiten Grades. (Nichter's Lehrbuch der Arithmetik für die mittleren Klassen höherer Lehranstalten.) — 1 St. w. Praktisches Rechnen. Decimalbrüche. Theilbarkeit der Zahlen.

Rechnungen des gemeinen Lebens in ihrer Begründung durch die Proportionslehre. Ausziehung der Quadratwurzel. Dr. Ohlert.

9. Physik. 2 St. w. Allgemeine Eigenschaften der Körper. Statik der festen Körper. Lehre von der Wärme und vom Schall, verbunden mit erläuternden Experimenten. Physikalische Aufgaben. Erläuterung und Anfertigung von Modellen. Dr. Schulze I.

10. Naturgeschichte. 2 St. w. Im Sommer Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, verbunden mit mikroskopischen Demonstrationen. Im Winter das Wichtigste aus der Anatomie und Physiologie der Thiere, mit besonderer Berücksichtigung des Menschen. Dr. Schulze I.

11. Zeichnen. 2 St. w. Uebungen nach Vorzeichnungen mit Schatten. Naturzeichnen nach aufgestellten unregelmäßigen Körpern und verschiedenen Geräthschaften mit Schattirung. Uebungen nach Vorzeichnungen von Arabesken und Landschaften. Müller.

12. Singen. 2 St. w. Combinirt mit III, IIa und I. Schilling.

Zweite Klasse.

Erste Abtheilung.

Ordinarius: Dr. Friedländer.

Curfus einjährig. Wöchentlich 35 Stunden.

1. Religion. 2 St. w. Die Kirchengeschichte bis auf Karl d. Gr. Die Bergpredigt erklärt und auswendig gelernt. Vierteljährlich wurde eine gehörte Predigt eingereicht und monatlich ein Lied gelernt. Prediger Dr. Lenz.

2. Deutsch. 2 St. w. Aufsätze, Dispositionen, Lectüre Schillerscher und Goethescher Dramen und Gedichte. Uebungen im Declamiren und im freien Vortrage. Dr. Friedländer.

3. Latein. 6 St. w. 3 St. Grammatik, Syntax des Adjectivs, Pronoms und Verbums nach Putzsch und Moisiszig. Exercitien und Extemporalien. 2 St. Sallust. 1 St. Ovid. Dr. Friedländer.

4. Französisch. 4 St. w. Davon 2 St. Syntax des Artikels, des Nomens, Adjectivs und Pronomens nach Borel, Grammaire française. Exercitien. Extemporalien. — 2 St. Lectüre: Stücke aus Herrig und Burguy: la France littéraire u. Tartuffe p. Molière. Dr. Friedländer.

5. Englisch. 3 St. w. Vicar of Wakefield. Sketch-Book of Washington Irving. Schifflin II. Curfus. Wiederholung der Etymologie, Hauptregeln der Syntax, Exercitien, Extemporalien, Memoriren von Gedichten. Vorübungen zu freien Arbeiten. Schilling.

6. Geographie. 1 St. w. Mathematische und physische Geographie; Gliederung der Erdoberfläche; die plastischen Bodenverhältnisse und die Hydrographie. Vulcanische Erscheinungen. Das Erdinnere. Bildung der Erde. Das Meer; seine Beschaffenheit und seine Bewegung. Vertheilung der Wärme auf der Erde. Der Luftkreis. Erdmagnetismus. Geographie der Organismen. Dr. Schulze I.

7. Geschichte. 3 St. w. Geschichte des Mittelalters. Dr. Böttner.

8. Mathematik. 5 St. w. Davon Geometrie 3 St. w. Schwierigere planime-

trische Aufgaben. Rechnende Geometrie. Stereometrie. Die Lehre vom Schwerpunkt in ihren rein mathematischen Beziehungen und ihre Anwendung auf die Stereometrie. (Nichter's Lehrbuch der Stereometrie.) — Arithmetik 2 St. w. Quadratische Gleichungen mit mehreren unbekanntem Größen. Die Lehre von den Wurzeln und Bruchpotenzen. Ausziehung der Kubikwurzel. Die Logarithmen und logarithmische Gleichungen. Die geometrische Reihe und ihre Anwendung auf die Zinseszinsrechnung. Die einfachen und höhern arithmetischen Reihen. Dr. Ohlert.

9. Physik. 2 St. w. Lehre von der Wärme. Schall. Magnetismus. Electricität. Dr. Schulze I.

10. Chemie. 1 St. w. Anfangsgründe; Stöchiometrie. Das Wichtigste aus den andern Abschnitten der Chemie. Experimente erläutern den Vortrag. Uebung in stöchiometrischen Berechnungen. Dr. Schulze I.

11. Naturgeschichte. 3 St. w. Dryktognosie u. Geognosie. Repetitionen. Dr. Schulze I.

12. Zeichnen. 2 St. w. Fortsetzung der Uebungen in II. Müller.

13. Singen. 2 St. w. Siehe III.

Erste Klasse.

Ordinarius: Director Kreyßig.

Curfus zweijährig. Wöchentlich 35 Stunden.

1. Religion. 2 St. w. Die Geschichte der christlichen Kirche von Karl d. Gr. bis zum westphälischen Frieden. Die Briefe Pauli an die Römer, Galater, Corinthen wurden gelesen und erklärt. Wiederholung der alten und neuesten Kirchengeschichte, der Glaubens- und Sittenlehre und der gelernten Lieder. Prediger Dr. Lenz.

2. Deutsch. 4 St. w. Literaturgeschichte von der ältesten Zeit bis auf Lessing. Charakteristische Proben aus den Hauptwerken wurden gelesen, erklärt und zum Theil auswendig gelernt. Zugleich wurden an diesen Beispielen die Unterschiede und Eigenthümlichkeiten der Dichtungs- und Versarten anschaulich gemacht. Dispositionen, Aufsätze. Behandelte Themen: 1. Non scholae, sed vitae discimus. 2. Early to bed and early arise makes the men healthy, wealthy and wise. 3. Die tragischen Charaktere des Nibelungenliedes. 4. Die sittlichen Grundlagen des Lehnswesens, nach dem Nibelungenliede. 5. Freihandel und Mercantilsystem. 6. Frei ausgewählte Charakteristiken dramatischer Personen, im Anschluß an die Privatlectüren. (Es wurden bearbeitet: Egmont, Fiesco, Tell, Don Carlos, Götz, Posa, Arminius (nach Kleiſ's Hermannschlacht), Weislingen, die Jungfrau v. Orleans). 7. Ueber die Bescheidenheit. 8. Epos und Tragödie. 9. Wie verträgt sich die von der Religion gebotene Geringschätzung äußerer Güter mit dem Eifer in den Geschäften? 10. Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen. Der Director.

3. Latein. 4 St. w. Virgil. Eclog. 1—6. Georg. 2. Aen. 4. 6. Der Director.

4. Französisch. 4 St. w. Literaturgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts. Lectüre von Musterstücken aus Herrig: la France littéraire. Die literarhistorischen Erörterungen knüpfen

sich an Retroversionen aus Kreyßig's französ. Literaturgeschichte. Vollenbung der Syntax nach Borel (die ganze Syntax des Verbe). Exercitien. Wöchentliche Extemporalien, welche nach deutschem Dictat sofort französisch niedergeschrieben wurden. Freie, durchweg an die Privatlectüre sich anschließende Aufsätze. Es wurden Arbeiten über die nachfolgenden Themen eingereicht: a. Berichte über die Fabel geleseener Dramen: *Tancredè, Alzire, la Mort de César*, d'après Voltaire. *Les femmes savantes, les Fourberies de Scapin*, d'après Molière. *Avant, pendant et après, Bertrand et Raton*, d'après Scribe. *Les deux amis*, d'après Beaumarchais. b. Berichte über erzählende Unterhaltungsschriften: *Paul et Virginie*, d'après Bernardin de St. Pierre; *le nouvel Aladdin*, d'après Alfred de Musset; *Parallèle entre les fables de Lafontaine et celles de Lessing*. *Biographie de Michel Ange. L'Ours de la Maladetta*. c. Historische Aufsätze: *Moeurs des Français à l'époque de Charles 6*; *Causes des guerres anglo-françaises au quatorzième siècle, la Pucelle d'Orléans; Charlemagne; la Réforme en France jusqu' à la St. Bartholémy; Henri cinq d'Angleterre en France; Tableau ethnographique de la France: d'après Michelet Histoire de la France und Histoire moderne. — Crommwell général; Règne de Charles premier jusqu' à la dissolution du parlement en 1629; Caractère de Charles premier: d'après Guizot Histoire de la révolution d'Angleterre. — Gustave Wasa et la Réforme en Suède, d'après Vertot. — Campagne des Prussiens en 1793, d'après Thiers. — Der Unterricht wurde meistens in französischer Sprache ertheilt. Der Director.*

5. Englisch. 3 St. w. Lectüre: *Sketch-Book, Herrig's Anthologie, Walter Scott's Lady of the lake, Shakespeare's Merchant of Venice, Addison's Cato*. Sprechübungen. Umriss der Literaturgeschichte. Extemporalien und freie Aufsätze. Behandelte Themen: 1. *Aristides and Themistocles*. 2. *The expedition of Napoleon to Russia*. 3. *How to compose a treatise*. 4. *A trip into the country*. 5. *John Bull*. 6. *Abdication of Charles V*. 7. *The smuggler by James*. 8. *The mother of Napoleon*. 9. *The spanish student, by Longfellow*. 10. *Pelopidas and Epaminondas*. 11. *Life of Marius*. 12. *The merchant of Venice*. — Der Unterricht wurde in englischer Sprache ertheilt. Oberlehrer Schilling.

6. Geschichte. 3 St. w. Die innere Entwicklung Englands, Frankreichs und der Staaten der pyrenäischen Halbinsel während des Mittelalters. Allgemeine europäische Geschichte von der Reformation bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts. Dr. Büttner.

7. Geographie. 2 St. w. Die statistischen Verhältnisse der wichtigsten Staaten, angeknüpft an die speciellere Betrachtung Deutschlands und Englands. Dr. Büttner.

8. Mathematik. 5 St. w. Ebene und sphärische Trigonometrie. Wiederholung der Stereometrie. Combinationslehre. Der binomische Lehrsatz. Kettenbrüche. Unbestimmte und höhere Gleichungen. Dr. Ohlert.

9. Physik. 3 St. w. Lehre vom Licht, vom Magnetismus und von der Electricität. Statik der festen Körper. Uebung im Lösen physikalischer und mechanischer Aufgaben. Dr. Schulte I.

10. Chemie. 2 St. w. Repetition der Stöchiometrie. Unorganische Chemie. Dr. Schulte I.

11. Zeichnen. 2 St. w. Uebungen nach Vorzeichnungen. Müller.

12. Singen. 2 St. w. Siehe III.

II. Verfügungen und Mittheilungen der Behörden.

1. Durch das Königl. Provinzial-Schulcollegium gingen im Laufe des Jahres 149 Programme von Realschulen, Gymnasien und Progymnasien ein.
2. Vom 4. März 1861. Der Magistrat macht die Mittheilung, daß die städtischen Behörden das Winter-Turnlocal auch für den Sommer gemiethet haben.
3. Vom 5. März. Der Magistrat setzt den Director von der provisorischen Uebertragung der dritten ordentlichen Lehrstelle an den Schulamtsandidaten Herrn Dr. Foh in Kenntniß.
4. Vom 6. März. Das Königl. Provinzial-Schulcollegium empfiehlt die deutsche Ausgabe der Logarithmen von Bremker.
5. Vom 12. März. Der Magistrat benachrichtigt den Director, daß die Geburtstagsfeier Sr. Majestät des Königs auch künftig in der bisher vorgeschriebenen Weise zu vollziehen ist.
6. Vom 12. März. Das Königl. Provinzial-Schulcollegium giebt seine Einwilligung zu der provisorischen Anstellung des Herrn Dr. Foh (cf. oben).
7. Vom 14. März. Das Königl. Provinzial-Schulcollegium verfügt, daß künftig 209 Programme der Realschule zur Vertheilung an die inländischen höhern Lehranstalten einzusenden seien.
8. Vom 28. März. Das Königl. Provinzial-Schulcollegium benachrichtigt den Director, daß die Circularverfügung vom 25. December 1825, betreffend die bedingte Befreiung der zum freiwilligen Militärdienst sich meldenden jungen Leute von der persönlichen Gestellung bei der Departements-Prüfungscommission, wieder in Wirksamkeit tritt.
9. Vom 2. April. Der Magistrat macht die Mittheilung, daß, mit Genehmigung des Königl. Provinzial-Schulcollegiums, künftig das Turngeld fortfallen, dagegen das Schulgeld in Prima, Secunda und Tertia auf jährlich 18 Thlr., in Quarta auf jährlich 17 Thlr., in Quinta und Sexta auf jährlich 15 Thlr. erhöht werden wird.
10. Vom 10. April. Der Magistrat benachrichtigt den Director von der Berufung des Candidaten des höhern Schulamts Herrn Dr. Schulke aus Nordhausen, zur Vertretung des schwer erkrankten Oberlehrers Dr. Lieber.
11. Vom 12. April. Das Königl. Provinzial-Schulcollegium macht Mittheilung von der durch bischöfliche Verfügung erfolgten Einführung des Deharbe'schen katholischen Katechismus, statt des bisher gebrauchten Ontrupp'schen Katechismus.
12. Vom 13. April. Das Königl. Provinzial-Schulcollegium erklärt sich mit der von den städtischen Behörden beschlossenen Theilung der Tertia und Quarta für den französischen, englischen und lateinischen Unterricht einverstanden.
13. Vom 19. April. Das Königl. Provinzial-Schulcollegium übersendet ein an die Directoren sämmtlicher Gymnasien, Realschulen und Progymnasien der Provinz gerichtetes Rundschreiben, in welchem zu eifriger Förderung des Turnwesens ermahnt wird.
14. Vom 20. April. Das Königl. Provinzial-Schulcollegium genehmigt den Lehrplan für das nächste Schuljahr.
15. Vom 2. Mai. Das Königl. Provinzial-Schulcollegium übersendet Abschrift der Verfügung vom 24. Januar 1854 (No. 2495), betreffs der Wiederaufnahme verwiesener Schüler.

16. Vom 4. Mai. Das Königl. Provinzial-Schulcollegium übersendet eine Abschrift des Urtheils der wissenschaftlichen Prüfungscommission über die zu Ostern 1861 abgehaltene Abiturientenprüfung.

17. Vom 23. Mai. Das Königl. Provinzial-Schulcollegium bringt in Erinnerung, daß nach dem Reglement vom 6. October 1859 das Prädicat der Reife durch die Rücksicht auf den künftigen Beruf der Abiturienten nicht motivirt werden darf.

18. Vom 30. Mai. Das Königl. Provinzial-Schulcollegium bewilligt dem Director Behufs Herstellung seiner Gesundheit einen dreiwöchentlichen Reiseurlaub, im Anschlusse an die Sommerferien.

19. Vom 2. Juni. Der Magistrat übersendet den Etat der Turnkasse pro 1861—62.

20. Vom 1. Juli. Das Königl. Provinzial-Schulcollegium fordert einen Bericht über die historischen Verhältnisse der Realschule ein.

21. Vom 31. August. Der Magistrat bewilligt 16 Thlr. zu den Kosten des Turnfestes.

22. Vom 13. September. Das Königl. Provinzial-Schulcollegium verfügt in Rücksicht auf die Krönungsfestlichkeiten eine ausnahmsweise Verlängerung der Michaelisferien. Dieselben werden vom 7.—20. October dauern.

23. Vom 13. September. Der Magistrat setzt den Director von seiner durch die Königl. Regierung zu Danzig erfolgten Ernennung zum Mitgliede der städtischen Schuldeputation in Kenntniß.

24. Vom 11. October. Der Magistrat giebt dem Director anheim, wie, trotz der Ferien, die offiziell gewünschte Betheiligung der Lehrer und Schüler der Anstalt an der kirchlichen Feier des Krönungstages zu bewirken sei.

25. Vom 11. October. Der Magistrat übersendet die vom Königl. Provinzial-Schulcollegium bestätigte Vocation des Elementarlehrers Herrn Bellgardt.

26. Vom 22. October. Der Magistrat benachrichtigt den Director, daß die von demselben beantragte Bepflanzung des Schulhofes mit Waldbäumen im nächsten Frühlinge erfolgen werde.

27. Vom 3. November. Der Magistrat verfügt die Vereidigung des Lehrers Bellgardt durch den Director.

28. Vom 11. November. Das Königl. Provinzial-Schulcollegium übersendet zwei Exemplare einer dem Liebe „Heil Dir im Siegerkranz“ nachgebildeten Dichtung, zur Vertheilung unter die Schüler der Anstalt.

29. Vom 13. November. Das Königl. Provinzial-Schulcollegium ertheilt dem Director den Auftrag, den Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 5. November d. J., über die Thätigkeit der Beamten für die bevorstehenden Wahlen zum Abgeordnetenhause, dem Lehrercollegium in Erinnerung zu bringen.

30. Vom 22. November. Das Königl. Provinzial-Schulcollegium ordnet an, daß die Weihnachtsferien am 19. December beginnen und am 2. Januar 1862 zu Ende gehen sollen.

31. Vom 25. November. Das Königl. Provinzial-Schulcollegium übersendet Abschrift der Verfügung des Herrn Unterrichtsministers vom 31. October, welche bei der Versetzung nach Secunda ein unnachlässig strenges Verfahren vorschreibt und nur diejenigen Secundaner-Abgangszeugnisse als zum einjährigen Freiwilligen dienste berechtigend bezeichnet, welche über Betragen und Leistungen des qu. Bögling's sich günstig aussprechen.

32. Vom 28. December. Das Königl. Provinzial-Schulcollegium empfiehlt im Auftrage des Herrn Unterrichtsministers das (bereits angeschaffte) Werk von Guhl und Koner: „Das Leben der Griechen und Römer nach antiken Bildwerken“.

33. Vom 29. December. Der Magistrat benachrichtigt den Director, daß Herr Prebiger Dr. Lenz nur bis zum 1. April 1862 in seinem Amte als Religionslehrer verbleiben werde.

34. Vom 13. Januar 1862. Das Königl. Provinzial-Schulcollegium übersendet die Acten des zu Michaelis 1861 an der Realschule abgehaltenen Abiturientenexamens, sowie das Urtheil der wissenschaftlichen Prüfungscommission über den Ausfall desselben.

35. Vom 25. Januar. Der Magistrat verlangt im Auftrage des Herrn Oberpräsidenten eine Beantwortung verschiedener die Elementarlehrer der Anstalt betreffenden statistischen Fragen.

36. Vom 19. Februar. Der Magistrat fordert das Gutachten des Directors über die Befetzung der durch den Tod des Herrn Dr. Lieber erledigten zweiten Oberlehrerstelle ein.

37. Vom 24. Februar. Das Königl. Provinzial-Schulcollegium empfiehlt die Sammlung stereometrischer Aufgaben von Müttrich, herausgegeben von H. v. Behr.

III. Schulchronik.

Das ablaufende Schuljahr begann am 11. April 1861 und wird nach der öffentlichen Prüfung am 9. April 1862 schließen. Es hat uns von Seiten der städtischen Behörden wiederum einen höchst dankenswerthen Beweis eifriger und opferwilliger Fürsorge gebracht, indem dieselben auf den Antrag des Directors die Theilung der überfüllten Quarta und Tertia für den lateinischen, französischen und englischen Unterricht beschlossen, obgleich diese Maafregel nicht nur die Gewinnung einer neuen Lehrkraft, sondern auch die Erweiterung des Locals durch einen Anbau bedingte. Der Bau wurde derart gefördert, daß er schon zu Michaelis v. J. bezogen werden konnte, wie denn auch die beabsichtigte Theilung der genannten Klassen mit diesem Termine ausgeführt wurde. Es kann schon jetzt constatirt werden, daß diese Maafregel in Bezug auf die Hebung nicht nur des Sprachunterrichts, sondern des gesammten sittlichen und geistigen Gedeihens der von ihr betroffenen Klassen unsern Erwartungen vollständig entsprochen hat. Sie hat die Kräfte der Anstalt in einem sehr wesentlichen Punkte verstärkt und unterstützt uns aufs wirksamste in unserm Bemühen, die Leistungen der Schule den normalen an eine Realschule erster Ordnung zu stellenden Forderungen immer näher zu bringen.

In der Zusammensetzung des Lehrpersonals hat das ablaufende Schuljahr tief eingreifende Veränderungen theils herbeigeführt, theils in nahe Aussicht gestellt.

Schon im vorjährigen Jahresberichte hatte der Unterzeichnete die traurige Pflicht, des zerütteten Gesundheitszustandes des Lehrers der Naturwissenschaften, Oberlehrer Dr. Lieber, mit Bedauern zu gedenken. Leider haben sich seitdem unsere schlimmsten Befürchtungen bestätigt. Dr. Lieber wurde uns am 21. April, nach längerem, schmerzlichem Krankenlager, noch in der Blüthe der männlichen Jahre durch den Tod entzissen. Der Verewigte war uns in den Jahren seiner Kraft ein lieber, werther Colleague, den Jünglingen der Anstalt ein eifriger, kenntnißreicher, mit nicht gewöhnlichem Talent ausgerüsteter Lehrer. Auf dem Gymnasium in Weimar und auf

der Universität Jena vorgebildet, widmete er, nach kurzer Wirksamkeit an der Provinzial-Gewerbeschule zu Raumburg, seit Ostern 1843 unserer Anstalt seine Kräfte. Sein frisches, praktisches Wesen, seine ungewöhnliche Sicherheit und Gewandtheit in Darstellung chemischer und physikalischer Experimente, sein offener Sinn und sein feines Verständniß für eine geistig anregende Naturbetrachtung, verbunden mit ächt turnerischer Klüftigkeit machten ihn, ehe die Krankheit ihn knickte, zu einem Lehrer der Naturwissenschaften, wie gerade die Realschule seiner vorzugsweise bedarf. Wir werden seiner trefflichen Gaben und Eigenschaften stets in Ehren und Freundesliebe gedenken.

Ein zweiter Verlust steht dem Lehrercollegium mit dem Ende des laufenden Schuljahres bevor, da der Religionslehrer der höhern Klassen, Herr Prediger Dr. Lenz, durch seine Beförderung zum Prediger an St. Marien bestimmt worden ist, sein Verhältniß zur Anstalt, als mit den zeitraubenden Pflichten seines neuen Amtes nicht länger verträglich, zu lösen. Was der aus unserer Mitte scheidende Colleague uns und den Schülern gewesen ist, mag nach der allgemeinen Liebe und Verehrung, welche sein segensreiches Wirken in weiteren Kreisen ihm erworben hat und täglich erwirbt, leicht ermessen werden. Möge Er auch ferner unserer Anstalt seine freundliche Theilnahme bewahren und von uns Allen des Gleichen versichert bleiben!

Ueber die zu erwartende Neu-Besetzung der erledigten Religionslehrerstelle ist der Unterzeichnete zur Zeit noch nicht unterrichtet. Dagegen freut derselbe sich, gleichzeitig mit den eben erwähnten Verlusten die Vermehrung des Lehrercollegiums durch drei treffliche junge Schulmänner anzeigen zu können.

An die Stelle des Candidatus probandus Dr. Brant, der, wie schon im vorigen Programme erwähnt wurde, die dritte ordentliche Lehrerstelle bis Ostern v. J. provisorisch verwaltete, trat mit dem Anfange des ablaufenden Schuljahres Herr Dr. Foh.

Herr Dr. Ludwig Foh ist hier in Elbing am 26. Mai 1834 geboren, erhielt seine Vorbildung auf dem hiesigen Gymnasio, studirte in Göttingen, Jena und Berlin vornämlich Geschichte, deutsche Literatur und Philosophie und absolvirte bei der wissenschaftlichen Prüfungscommission in Königsberg sein examen pro facultate docendi.

Die Stelle des verstorbenen Dr. Lieber wird seit Ostern 1861 durch den Candidaten des höhern Schulamtes, Herrn Dr. Carl Schulze (I.) provisorisch verwaltet.

Herr Dr. Carl Schulze wurde am 12. August 1838 zu Nordhausen geboren, erhielt seine Vorbildung auf der Realschule und dem Gymnasio seiner Vaterstadt, studirte Mathematik und Naturwissenschaften in Göttingen und Halle und erwarb sich durch zwei vor den wissenschaftlichen Prüfungscommissionen in Halle und Königsberg abgelegte Examina eine das Gesamtgebiet jener Disciplinen umfassende facultas docendi.

Von Michaelis 1861 ab machte die Theilung der Quarta und Tertia für den lateinischen, französischen und englischen Unterricht die Heranziehung einer neuen Lehrkraft nothwendig. Wir fanden dieselbe in dem Bruder unseres eben genannten Herrn Collegen.

Herr Dr. Martin Schulze (II.), seit Michaelis 1861 als philologischer Hilfslehrer angestellt, wurde am 11. Januar 1835 in Nordhausen geboren, studirte in Halle orientalische Sprachen, lebte dann mehrere Jahre als Consulats-Secretair und Uebersetzer in österreichischen

Diensten im Orient, absolvirte dann in Halle sein examen pro facultate docendi und fungirte hierauf ein und ein halbes Jahr in Brüssel und Utrecht als Lehrer der neueren Sprachen.

Die Schule darf sich zur Gewinnung dieser drei jungen, tüchtigen und eifrigen Mitarbeiter in vollstem Maaße Glück wünschen. Es bleibt zu hoffen und dringend zu wünschen, daß die Verhältnisse es gestatten möchten, dieselben durch Verwandlung der bisherigen Provisorien in definitive Anstellungen uns dauernd zu erhalten.

Der Anwesenheit des Herrn Provinzial-Schulrathes Dr. Schrader erfreute die Anstalt sich in diesem Jahre zweimal, am 5. September 1861 und am 10. Februar 1862. Der Geburtstag Sr. Majestät des Königs wurde am 22. März 1861 und 1862 in herkömmlicher Weise durch einen Redeakt mit Gesang festlich begangen. Am 18. October 1861 wohnten die in Elbing anwesenden Lehrer und Schüler der kirchlichen Feier des Krönungsfestes bei. Am 17. Mai 1861 besuchte uns Herr Director Schröder aus Dorpat, welchen eine im Auftrage der russischen Regierung zum Studium des preussischen Realschulwesens unternommene Reise auch nach Elbing geführt hatte.

Der Gesundheitszustand der Schüler hat im Laufe dieses Schuljahres im Ganzen nicht an außergewöhnlichen Störungen gelitten. Dennoch hatten wir auch diesmal den Tod zweier guten und fleißigen Schüler, des am Typhus verstorbenen Tertianers Hermann Nickel, und des derselben Krankheit erlegenen Sextaners Hans Thorspeden, zu beklagen. Der Unterricht wurde durch Krankheiten und sonstige Abhaltungen einzelner Lehrer mehrfach erschwert. Vom 16. Juni bis zu den Sommerferien war der Unterzeichnete zu vertreten, während er auf einer Gebirgsreise Heilung von Elbings klimatischer Krankheit, dem Wechselfieber, suchte und fand. Für kürzere Fristen traten bei sämmtlichen Collegien Behinderungsfälle ein, doch hat die Bereitwilligkeit, mit welcher die Vertretungen allerseits übernommen wurden, wirkliche Störungen des Unterrichtes noch immer vermeiden lassen.

Der Turnunterricht, verbunden mit Exercier- und Fechtlübungen, wurde durch Herrn Dr. Friedländer und den Unterzeichneten in der bisherigen Weise geleitet. Ein mit einem Preisturnen verbundenes Turnfest wurde am 10. September auf dem Turnplatze und in Dambigen gefeiert. Auch wurden mehrmals Turnfahrten in die hügelige und walbige Umgegend unternommen.

IV. Statistische Uebersicht.

Am 1. März 1861 wurde die Anstalt von 403 Schülern besucht, von denen 11 der I., 27 der IIa., 30 der IIb., 72 der III., 73 der IV., 72 der V., 65 der VI., 29 der ersten, 24 der zweiten Vorbereitungs-klasse angehörten.

An demselben Datum 1862 betrug die Gesamtzahl der Schüler 412, darunter 19 in I., 18 in IIa., 45 in IIb., 30 in IIIa., 33 in IIIb., 38 in IVa., 39 in IVb., 74 in V., 49 in VI., 33 in der ersten, 34 in der zweiten Vorbereitungs-klasse. Die Zunahme der Gesamtfrequenz gegen den 1. März v. J. betrug mithin 9 Schüler. Die höchste Schülerzahl erreichte die Schule im December v. J. mit 418 Schülern. Die Zahl der auswärtigen Schüler beträgt gegenwärtig 129 (gegen 122 im v. J.), die der Katholiken 27 (gegen 15 im v. J.), der Juden 30 (gegen 22 im v. J.).

In den am 5. September 1861 und am 25. März 1862 unter dem Vorſiße des Königl. Commiſſarius, Herrn Provinzial-Schulrathes Dr. Schrader, abgehaltenen Abiturientenprüfungen erhielten das Zeugniß der Reife:

Zu Michaelis:

Edmund Ferdinand Zimmermann, 18 Jahre alt, evangelischer Confession, Sohn des verstorbenen Rittergutsbesizers Herrn Zimmermann auf Sollainen bei Pr. Holland. Er erhielt das Prädicat gut bestanden und widmet sich dem Forstfache.

Zu Ostern:

1. Martin Theodor Jansson, 16 $\frac{1}{2}$ Jahre alt, evangelischer Confession, Sohn des Pfarrers Herrn Jansson in Reichenbach. Er erhielt das Prädicat genügend bestanden und wird sich dem Militairdienste widmen.

2. Robert Emanuel Kuhn, 17 $\frac{1}{2}$ Jahre alt, evangelischer Confession, Sohn des verstorbenen Kaufmannes Herrn Kuhn in Elbing. Er erhielt das Prädicat genügend bestanden und gedenkt sich dem Steuerfache zu widmen.

3. Michael Richard Nehring, 16 Jahre alt, evangelischer Confession, Sohn des Kaufmannes Herrn Nehring aus Riesenburg. Er erhielt das Prädicat genügend bestanden und gedenkt sich philologischen Studien zu widmen.

4. Richard Emil Sacolowsky, 18 $\frac{1}{4}$ Jahre alt, evangelischer Confession, Sohn des Gutsbesizers Herrn Sacolowsky auf Liebrode bei Liebemühl. Er erhielt das Prädicat genügend bestanden und gedenkt sich dem Postfache zu widmen.

5. Ernst Richard Scubovius, 16 $\frac{3}{4}$ Jahre alt, evangelischer Confession, Sohn des verstorbenen Gutsbesizers Herrn Amtsrath Scubovius auf Lautensee bei Christburg. Er erhielt das Prädicat gut bestanden und gedenkt sich dem Baufache zu widmen.

Den Abiturienten Zimmermann, Kuhn und Scubovius wurde die mündliche Prüfung erlassen, weil ihre Reife sich schon durch die schriftlichen Arbeiten genügend herausgestellt hatte.

V. Lehrmittel und Lehrapparat.

I. Die eingeführten Lehrbücher sind dieselben geblieben.

II. Die Sammlungen wurden in folgender Weise vermehrt:

1. Die Lehrerbibliothek. Es wurde fortgesetzt: Grimm, Deutsches Wörterbuch. v. Sybel, Historische Zeitschrift. Schnaase, Kunstgeschichte, Bd. 6. Stiehl, Centralblatt. Herrig, Archiv für das Studium der neuern Sprachen. Petermann, Geographische Mittheilungen. Hübner, Statistische Jahrbücher. Neu angeschafft wurden: des Guiot de Provins Dichtungen, alt-französisch und deutsch. Guizot, Dictionnaire des synonymes. Huet, Histoire de la vie et des ouvrages de Bordas-Demoulin. J. Conrad, Gradus ad Parnassum. Guhl und Koner, Das Leben der Griechen und Römer, nach antiken Bildwerken. Schweiger, Handbuch der klassischen Bibliographie. Töppen, Geschichte der preussischen Historiographie. Gerwinus, F. Ch. Schloffer. v. Sybel, Die deutsche Nation und das Kaiserreich. Carl Ritter,

Geschichte der Erbkunde und der Entdeckungen. v. Spruner, Historisch-geographischer Handatlas. L. Friedländer, Mittheilungen aus Lobeck's Briefwechsel. Fr. Arnoldt, Fr. Aug. Wolf in seinem Verhältniß zum Schulwesen. Männich, Auswahl deutscher Aufsätze und Reden. Fißgel, Geschichte des Grotesk-Romischen. Cholevius, Dispositionen und Materialien zu deutschen Aufsätzen. Domhard, Themata zu deutschen Aufsätzen. Nissen, Unterredungen über die biblische Geschichte. Balzer, Ueber die religiöse Jugendbildung. Balassa, Fechtkunst. Anleitung zur Gymnastik und Fechtkunst in der Armee. v. Schachtmeier, Das Exercieren der Turner. v. Strang, Leitsfaden zum Stoßfechten. Pexoldt, Das Buch der Wilden.

Einen besonders werthvollen Zuwachs erhielt außerdem die Lehrerbibliothek durch ein abermaliges freigebiges Geschenk des Herrn Kaufmannes C. Lorenz. Dasselbe umfaßte die nachfolgenden chemischen Werke: Fresenius, Anleitung zur quantitativen Analyse. Desselben Autors Anleitung zur qualitativen Analyse. Berzelius, Lehrbuch der Chemie Bd. 1—5. Heinrich Rose, Handbuch der analytischen Chemie. Carl Löwe, Chemie der organischen Verbindungen. Wir wiederholen dem Geber hier unsern herzlichsten Dank.

Der Lehrapparat wurde durch die Wandkarte der mathematischen Geographie von Wegel, die Strübing'schen Tabellen für den Anschauungsunterricht und zwei Hefte der Schreibschule von Herzprung vermehrt.

2. Für die Schülerbibliothek wurde angeschafft: Liebert, J. Milton. 8 Photographien nach Kupferstichen. Barth, Reisen und Entdeckungen in Afrika, Bd. 5. Kurz, Geschichte der deutschen Literatur, 3 Bde. Bockemüller, Erzählungen aus der alten Geschichte. Sterne, a sentimental journey. Alexis, Roland von Berlin, 3 Bde. Simrock, Helianth. Aristophanes, von Donner, Bd. 1. 2. Macaulay, history of England, v. 9. 10. Bacmeister, Gudrun. Deutschmann, Rübzahl's Schwänke. Das Kaiserreich Japan. Endler und Scholz, Naturfreund, 10 Bde. Pütz, Historische Darstellungen, Bd. 1. v. Sybel, Prinz Eugen. Baur, Arndt's Leben. Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom, Bd. 3. Würdig, Friedrich Wilhelm der große Kurfürst. Wichert, General York; Withing von Samland. Kühn, Burggraf von Nürnberg; Leuthen. Musäus, Volksmärchen, bearb. von Thomas, 2 Bde. Scott, Kerker von Edinburg; Robin; Quentin Durward; Zwerg; Montrose; Woodstock; Verlobte; Pirat; Zwanhoe; Nigels Schicksale. Eckstein, Jugendbibliothek, 12 Bde. Schmidt, Lear. Lewes, modern British dramatists, 2 vls. Angerstein, Jahn. Warrens, Schottische Volkslieder. Das Buch der Erfindungen, 5 Bde. Riehl, Die deutsche Arbeit. James, Heidelberg. Curtius, Griechische Geschichte, Bd. 2. Thierry, histoire de la conquête de l'Angleterre, 4 vls. Thierry, récits des temps Mérovingiens, 2 vls. Guizot, histoire de la civilisation en Europe. Guizot, histoire de la civilisation en France, 4 vls. Michelet, précis de l'histoire moderne. Michelet, histoire de France, v. 1—6. Fryxell, Geschichte Karls XII., 5 Bde.

3. Die naturhistorischen Sammlungen. Es wurde angeschafft: Ein Stereoscop, eine Nöhren-Libelle, eine Camera obscura nebst vollständigem photographischem Apparat, ein feiner Thermometer nach Celsius, eine bedeutende Anzahl von Mineralien für die oryktognostische Sammlung. Der Untersecundaner Mehl schenkte der Anstalt ein selbstgefertigtes, bewegliches Dampfmaschinen-Modell, der Untersecundaner Hake einen von ihm selbst ausgestopften Habicht.

**VI. Tabellarische Uebersicht des Lehrplans und der Vertheilung
der Lectionen unter die Lehrer.**

Lehrer.	I.	IIa.	IIb.	IIIa.	IIIb.	IVa.	IVb.	V.	VI.	1. Vor- bereit.- Klasse.	2. Vor- bereit.- Klasse.	
	Ordinar. Kreyfig.	Ordinar. Dr. Fried- länder.	Ordinar. Dr. Büttner	Ordinar. Schilling.	Ordinar. Dr. Schulze II.	Ordinar. Dr. Föß.	Ordinar. Dr. Ohlert.	Ordinar. Neumann.	Ordinar. Genrich.	Ordinar. Fischer.	Ordinar. Abs.	
1. Kreyfig, Director.	4 Deutsch. 3 Latein. 4 Franz.						2 Deutsch.				13 St.	
2. Dr. Büttner, Oberlehrer.	3 Gesch. 2 Geogr.	3 Gesch.	3 Gesch. 2 Geogr.	2 Deutsch. 3 Geschichte. 2 Geographie.							20 St.	
3. Schilling, Oberlehrer.	3 Englisch.	3 Englisch.	3 Englisch.	4 Franz. 3 Englisch.	3 Englisch.						22 St. darunter 2 St. extra.	
	2 comb. Singstunden.											
4. Dr. Ohlert, ordentl. Lehrer.	5 Math.	5 Math.	5 Math.	3 Mathematik.		3 Mathematik.					21 St.	
5. Dr. Friedländer, ordentl. Lehrer.		2 Deutsch. 6 Latein. 4 Franz.	2 Deutsch. 4 Franz.			2 Geographie.					20 St.	
6. Neumann, ordentl. Lehrer.				2 Rechnen.		3 Rechnen.	4 Rechnen. 1 Geogr. 4 Deutsch. 2 Schreib.	2 Deutsch. 2 Naturg.	3 Ansch.- Uebungen.		23 St.	
7. Genrich, ordentl. Lehrer.						3 Deutsch.	6 Latein.	8 Latein. 6 Rechnen.			23 St.	
8. Dr. Föß, wissensch. Hülflehrer.			6 Latein.	2 Latein.	2 Latein.	4 Latein. 5 Franz.	2 Geschichte.				21 St.	
9. Dr. Schulze I., wissensch. Hülflehrer.	5 Naturw. 1 Geogr.	5 Naturw. 1 Geogr.	4 Naturw.	2 Naturgeschichte.		2 Naturgeschichte.	2 Naturg.				21 St.	
10. Dr. Schulze II., wissensch. Hülflehrer.				4 Latein. 4 Franz.	4 Latein. 4 Franz.	4 Latein. 5 Franz.					21 St.	
11. Pred. Dr. Lenz, Religionslehrer.	2 Relig.	2 Relig.	2 Relig.	2 Religion.		2 Religion.					10 St.	
12. Müller, Zeichenlehrer.	2 Zeichn.	2 Zeichn.	2 Zeichn.	2 Zeichnen.							8 St.	
13. Abs, Elementarlehrer.										6 Lesen. 2 Singen.	10 Schreibl. 6 Ansch. Ab. 2 Singen.	26 St.
14. Fischer, Elementarlehrer.						2 Zeichnen. 2 Schreiben.	2 Relig. 2 Zeichn. 2 Singen.	2 Relig. 2 Zeichn. 2 Schreib. 2 Singen.	2 Relig. 6 Rechnen. 3 Ansch.- Uebungen.		29 St. darunter 1 St. extra.	
15. Bellgardt, Elementarlehrer.							5 Franz. 2 Gesch.	2 Deutsch. 2 Gesch. 2 Geogr.	4 Schreib.	2 Relig. 6 Rechnen	25 St.	
	35 St.	35 St.	35 St.	34 St.	34 St.	32 St.	32 St.	32 St.	32 St.	26 St.	26 St.	

VII. Ordnung der öffentlichen Prüfung.

Montag den 7. April.

Choral.

Zweite Vorbereit.-Klasse: 1. Religion. Bellgardt.
2. Schreiblesen und Anschauungsübungen. Abs.

Aus dieser Klasse deklamiren:

Ludwig Mühle: { Kaspar's Böffel, von Kopisch.
Hans v. Reber: }

Erste Vorbereit.-Klasse: 1. Rechnen. Fischer.
2. Lesen. Abs.

Aus dieser Klasse deklamiren:

Rudolph Marschall: Hähnchen und Hühnchen, von Nückert.
Hugo Lehmann: Frühlingsblatt, von Hoffmann von Fallersleben.

Sechste Klasse: 1. Religion. Fischer.
2. Naturgeschichte. Neumann.

Aus dieser Klasse deklamiren:

Theodor du Bois: Hund und Kage, von Hoffmann von Fallersleben.
Oscar Schneyder: Der Trompeter an der Ragbach, von Moser.

Fünfte Klasse: 1. Latein. Genrich.
2. Rechnen. Neumann.
3. Singen. Fischer.

Aus dieser Klasse deklamiren:

Martin Krause: Gaubiebs Beichte, von Stahlpanzer.
Heinrich v. Dommer: Der treue Gefährte, von A. Grün.
Emil Pirwig: Der gelehrte Sohn, von Cosmar.

Vierte Klasse, Cötus a.: Latein. Fof.
Cötus b.: Französisch. Schulze II.
Beide Cötus: Deutsche Grammatik. Kreyfig.
Geschichte. Fof.

Aus dieser Klasse deklamiren:

Eugen Fast: Parademarsch von Kopisch.
Emil Württemberg: Schill, von Fontane.
August Silberbach: Barbarossa, von Sturm.

Choral.

Dienstag den 8. April.

Choral.

Dritte Klasse, Cötus a.: Englisch. Schilling.
Cötus b.: Französisch. Schulze II.
Beide Cötus: Geschichte. Büttner.
Geometrie. Ohlert.
Aus dieser Klasse deklamiren:
Max Belgard: Omar, von Enslin.
Hermann Böll: Die Kreuzschau, von Chamisso.
Paul Hoppe: Die Werbung, von Lenau.

Zweite Klasse, Cötus II.: 1. Naturgeschichte. Schulze I.
2. Latein. Fof.
Aus dieser Klasse deklamiren:
Gustav Fall: Eppelin v. Gailingen, von Prutz.
Isidor Hirschberg: Les Catacombes, p. Delille.

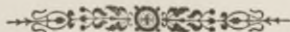
Zweite Klasse, Cötus I.: 1. Religion. Lenz.
2. Französisch. Friedländer.
3. Physik. Schulze I.
Aus dieser Klasse werden vortragen:
Richard Hagen: Encouragement, by Salis (translated from the german).
Moriz Mühle: Preußen vor zweihundert und vor hundert Jahren. (Eigene Arbeit.)
Chorgesang der combinirten obern Klassen.

Erste Klasse. 1. Deutsche Literatur. Krehfig.
2. Geographie. Büttner.
3. Englisch. Schilling.
Aus dieser Klasse werden vortragen:
Gustav Grunau: Pourquoi étudions nous la langue et la littérature françaises?
(Eigene Arbeit.)
Ernst Scubovius: Wie wird man ein Redner? (Eigene Arbeit.)

Choral.

Anmeldungen von Schülern zu dem Donnerstag den 24. April beginnenden Lehrkursus wird der Unterzeichnete Dienstag den 22. und Mittwoch den 23. April in den Vormittagsstunden entgegen zu nehmen bereit sein.

Krehfig.



1877

Received of the
Hon. Secy of the
Interior
for the
land

for the
land

for the
land

for the
land

1877

Ueber die Idee des Rechts in Herbart's Ethik.

In der Geschichte der Rechtsphilosophie nimmt Herbart dadurch eine hervorragende Stelle ein, daß er die Trennung dieser Wissenschaft von der Ethik, welche bis zu seiner Zeit in den philosophischen Systemen sich unangefochten behauptet hatte, als unhaltbar nachwies und beide in die engste Beziehung zu einander setzte. Es handelte sich hierbei nicht bloß um ein logisches Verhältniß dieser Wissenschaften, also um ein Verhältniß der Unter- oder Nebenordnung, wie man etwa aus dem Ganzen der medicinischen Wissenschaft einzelne Theile ablöst und als Anatomie, Physiologie, Pathologie u. s. w. besonders abhandelt. In der Philosophie kann eine solche, hauptsächlich des Nutzens und besseren Ueberblicks wegen vorgenommene Theilung kein maßgebender Gesichtspunkt sein. Sondern wenn Herbart's Vorgänger die Rechtsphilosophie und die Ethik behandelten, als ob sie einander fremd wären, so thaten sie es in der Meinung, daß beide nicht aus derselben Quelle stammten und nicht unter einerlei Principien zu bringen wären. Nach ihrer Ansicht hatte die Idee des Rechts, in welcher Form sie auch auszudrücken wäre, mit dem Princip der Ethik nichts gemein. Die Frage also, wie sie Herbart vorlag, war diese: Läßt sich das Recht in seinen mannigfachen Erscheinungen, wie die Erfahrung sie bietet, aus dem obersten Princip der Ethik herleiten, oder bedarf es dazu eines eigenen, von jenem besonderen Princip? In dieser Form fand Herbart die Frage, weil der Idealismus der Kant-Hegel'schen Periode die Annahme eines Einzigen Princip der Ethik für eine ausgemachte Forderung hielt. Da nun aber Herbart selbst den Irrthum in dieser Forderung erkannte, und seinerseits eine Mehrheit selbstständiger ethischer Principien neben einander stellte, welche sich in die Beurtheilung alles Willens und Handelns theilten: so mußte sich ihm jene Frage dahin umgestalten, ob die Idee des Rechts mit den andern sittlichen Principien aus derselben Quelle stamme und also auch in derselben Reihe mit ihnen läge oder nicht? Erst die Lösung dieser Frage kann die Thore zu dem Innersten des Rechtes selbst eröffnen. Dieß ist eine vorläufige Angabe des Zieles, wohin sich unsere Aufgabe richtet. Allein um dasselbe völlig zu würdigen, scheint sich uns zunächst die Forderung nach einigen Begriffsbestimmungen aufzudrängen, ohne welche jene Frage unverständlich bleibt.

Das Problem der Rechtsphilosophie oder des Naturrechts ist es, die Idee des Rechts begriffsmäßig zu bestimmen. Dieser Satz ist zwar zuvörderst nur ein analytisches Urtheil und in so fern eine Art von Tautologie; denn es liegt im Begriffe der Philosophie überhaupt, sich über den Schein des Irdischen zu den Ideen zu erheben; und also auch der Rechtsphilosophie in Bezug auf ihr besonderes Gebiet. Allein die Begriffe „Idee“ und „Recht“ werden erst durch die vollendete Untersuchung ihren eigentlichen Inhalt erlangen können; die Speculation über den ersteren würde uns auf das schlüpfrige Gebiet der Metaphysik verlocken und was den letzteren anbetrifft, welcher im Sprachgebrauch allerdings keine bestimmt begrenzte Sphäre hat, so kann er selbstverständlich erst im Laufe der Untersuchung auf sicherer Füßen auftreten. Jedes Problem, ja überhaupt jedes Ziel menschlichen Denkens und menschlicher Thätigkeit hat anfangs ein schwaches und schüchternes Aussehen und gewinnt nur allmählig durch die Vertiefung des Denkens Kraft und Farbe. Wenn man daher versucht hat, den Begriff der Rechtsidee von vorne herein genauer zu bestimmen, so kann dieß nur durch Verbaldefinitionen geschehen sein, und der Art sind denn auch diejenigen, welche u. A. Trendelenburg in seinem neuesten Werke (Naturrecht auf dem Grunde der Ethik, Leipzig 1860) gegeben hat. In demselben heißt es S. 1: „Wenn die positive Rechtswissenschaft die thatsächlichen Rechtsordnungen lehrt, so hat das Naturrecht die Aufgabe, das Recht in dem letzten Ursprunge zu erkennen und aus dieser Quelle die Vielheit der Rechte so herzuleiten, daß sie von der sich gliedernden Einheit eines innern Gedankens durchdrungen erscheinen.“ Nach S. 5 wird „in der organischen Weltbetrachtung (welche T. einerseits der mechanischen Weltanschauung, andererseits der Indifferenz der wirkenden Ursache und des Zwecks entgegengesetzt) der Begriff, wenn er die letzte Bestimmung des innern Zweckes in sich aufnimmt, zur Idee.“ In diesem Sinne handelt es sich um die Idee des positiven Rechts, d. h. um den ursprünglichen Gedanken, der als Grund und innerer Zweck das positive Recht bestimmt oder bestimmen soll. In den letzten Worten läßt uns das „oder“ nicht recht zur Ruhe und Sicherheit des Gedankens kommen. Es kann nur bedeuten, daß der innere Zweck, welchen das abstracte Denken als solchen erkennt, keineswegs immer in der Wirklichkeit dem positiven Rechte zu Grunde liegt. Das würde dann auch hier darauf hinweisen, daß wir die Erfahrung, also den thatsächlichen Zustand des Rechts, wenn auch zu beachten und zu untersuchen, doch nicht als unbedingte Quelle der Rechtsidee zu betrachten haben. Schließlich wird die erste Definition noch ausführlicher erläutert mit den Worten: „In der Idee wird der Grundgedanke des Ganzen, der sich in den Theilen vollzieht, oder, was dasselbe ist, das sich in den verzweigten Rechten organisirende Princip des Rechts gesucht.“

Wir stoßen hier auf einen zweiten Begriff, welcher vor jeder Untersuchung auch von dem schwächsten Nebelfreif befreit werden muß, auf den Begriff des Principis. Das Problem ist gegeben, das Princip dagegen muß durch das Denken gefunden werden. Was darunter zu verstehen, welche Ansprüche an ein passendes Princip zu machen seien, ist nicht in allen Systemen von vornherein gleichmäßig und ausdrücklich festgestellt: so daß aus solcher abweichenden Begriffsbestimmung unter Andern der gegen Herbart's Ethik erhobene Vorwurf bloß formaler Principien wohl mit Recht zu erklären ist. Glücklicherweise hat sich Herbart selbst in unzweideutiger Weise über seine Auffassung dieses Begriffs ausführlich ausgesprochen, zwar nicht in seiner praktischen Philosophie, wohl aber in der Einleitung zur „Psychologie als Wissenschaft“ (Werke von Harten-

stein, Bd. V. S. 198 ff.) und es wird deshalb angemessen sein, die Auseinandersetzung darüber hier auf's Bündigste wiederzugeben. Zuvörderst hält er die Principien der Erkenntniß von den Realprincipien scharf getrennt; jene sind die Anfangspunkte des Wissens, diese die Anfangspunkte des Seins und Geschehens; die vorgebliche Identität beider sei schlechthin zu leugnen (S. 201). Principien und Methoden bestimmen einander gegenseitig. Nämlich ein Princip soll die doppelte Eigenschaft besitzen, eigene Gewißheit ursprünglich zu haben, und andere Gewißheit zu erzeugen. Die Art und Weise, wie das letztere geschieht, ist die Methode, sie besteht in der Anknüpfung neuer Begriffe an das Princip, welche zu ihm wesentlich gehören. Jede Klasse von Problemen, also jede Wissenschaft, hat ihre eigenthümliche Art, Princip und Methode zu bestimmen (S. 202). Als Principien der Psychologie bestimmt H. diejenigen Thatfachen des Bewußtseins, aus welchen die Gesetze dessen, was in uns geschieht, können erkannt werden (S. 203). Sie sind sehr zahlreich, die als Princip passendste ist die Thatfache des Ich. Ein Princip ist um so bequemer, je allgemeiner, d. h. je ärmer an Inhalt, und je präciser es ist, d. h. je weniger es uns nöthigt sogleich in seinen Umfang hinabzusteigen und specielle Fälle zu durchlaufen, um uns seiner Giltigkeit und seiner wesentlichen Merkmale zu versichern (S. 224).

Aus diesen Erkenntnißprincipien, also in der Psychologie Thatfachen des Bewußtseins, wovon als dem Bedingten auf die Bedingungen geschlossen wird, werden nun die Realprincipien erkannt werden, aus welchen als Ursachen die Phänomene des Bewußtseins ihren Ursprung nehmen (S. 264). Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche werden solche Untersuchungen, die von Realprincipien zu realen Folgen fortschreiten, synthetisch genannt; dagegen heißen die andern, vermöge deren die noch nicht erklärten Phänomene auf jene Realprincipien zurückgeführt werden sollen, analytisch¹⁾.

Blicken wir von hier aus auf unsere im Anfang aufgestellte Aufgabe zurück, so wird die Lösung derselben von der Untersuchung abhängig sein, ob die Idee des Rechts aus denselben Erkenntnißgründen hervorgehe, wie die sittlichen Ideen; wofern dieses der Fall ist, dann hat die Trennung der Rechtsphilosophie von der Ethik keine Berechtigung, und ist jene nur ein Theil der letzteren.

Gleich der Psychologie hat Herbart auch die Rechtsidee auf doppeltem Wege entwickelt, auf synthetischem Wege in seiner „Allgemeinen praktischen Philosophie“, welche 1808, und auf analytischem in seiner Schrift „Analytische Beleuchtung des Naturrechts und der Moral“, welche 1836 erschienen ist. Ueber das Verhältniß beider Werke zu einander hat der Verfasser sich selbst in der Einleitung des letzteren näher ausgesprochen. „Zu jeder Synthesis — sagt er (Werke von Hartenstein, VIII. S. 218) — die aus vorausgesetzten Gründen ein Gegebenes in Begriffen construirt und dadurch erklärt, gehört als Seitenstück eine Analysis des Gegebenen, welche darthut muß, durch die Construction sei im Denken eben dasselbe gefunden, was man schon durch Beobachtung, soweit dieselbe reicht, erkannt hatte“²⁾. Aus dieser Erklärung geht nicht mit Nothwen-

¹⁾ Vgl. Volkman, Ueber die Principien und Methoden der Psychologie. Zeitschrift für exakte Philosophie, Bd. II. S. 33.

²⁾ Trendelenburg Naturrecht p. 4 unterscheidet zwei Theile des Naturrechts, deren erster eine Untersuchung des Princips umfaßt und zergliedernder (analytischer) Art, der zweite ein Entwurf der Rechtsverhältnisse aus dem Princip entwickelnder (synthetischer) Natur ist.

digkeit hervor, daß die synthetische Behandlung einer Wissenschaft die ursprüngliche sein müsse, zu welcher die Analysis sich gleichsam nur wie eine Probe verhalte; denn es wird ja anerkannt, daß die Erkenntniß zuerst von der Beobachtung oder Erfahrung — und dieses ist der eigentliche Stoff aller Analyse — ausgehe. Auch sagt Herbart selbst in der „Psychologie als Wissenschaft“ (Bd. V., S. 264): „Streng genommen beginnt jede Untersuchung ohne Ausnahme mit einer Analysis, indem sie zuerst den Erkenntnißgrund logisch klar und deutlich macht; und dann geht sie über zu einer Synthesis, indem sie dem Princip seine Beziehungen, dem Phänomen seine Bedingungen oder nothwendigen Voraussetzungen nachweist.“ Wenn nun Herbart sowohl die Psychologie als auch die praktische Philosophie und innerhalb dieser die Rechtslehre zuerst auf synthetischem Wege dargestellt hat, und zwar auf einem so streng synthetischen, daß man darin vergeblich auch nur den leisesten Seitenblick auf die Erfahrung, wie z. B. in Berücksichtigung des gewöhnlichsten Sprachgebrauchs suchen würde: so ist dennoch vorauszusetzen, daß er diejenigen Untersuchungen, welche erst 28 Jahre nach der praktischen Philosophie erschienen, für sich selbst noch vor Abfassung der letzteren angestellt habe.

Allein ein anderer Grund, warum die Analysis von Herbart stiefmütterlich behandelt zu sein scheint, liegt in folgenden Worten (VIII., 219): „Ob auch für die praktische Philosophie das Gegenüberstellen der Synthesis und Analysis möglich sei, kann bezweifelt werden; indem die eigentlichen Gegenstände derselben, nämlich die Tugend und deren Gesolge von Rechten und Pflichten, nicht als erfahrungsmäßig gegeben anzusehen sind.“ Welches ist nun der „uneigentliche“ Gegenstand für die analytische Beleuchtung des Naturrechts und der Moral? „Es ist uns aber eine Menge von Schriften gegeben, in welchen mancherlei Werthbestimmungen des Willens und Handelns vorliegen. Sind dieselben richtig: so muß mit ihnen die praktische Philosophie übereinstimmen.“ Der in diesen Schriften dargebotene Stoff, geschieden in zwei Disciplinen, Naturrecht und Moral, bildet also den Gegenstand der Analyse, welche sich von einer historischen Kritik wesentlich nur durch ihre Unvollständigkeit unterscheidet; denn sie hat nur diejenigen Lehrmeinungen herauszuheben, welche charakteristische Unterschiede in Aufstellung oder Anwendung der Principien darbieten. Diesem Plane gemäß handelt das Werk, von dem wir reden, nach einer Einleitung, in welcher zuerst eine historische Vorbereitung und dann eine erste Uebersicht des Naturrechts und der Moral gegeben wird, im ersten Abschnitt von der Begründung der praktischen Philosophie und zwar einerseits nach spinozistischer Richtung, andererseits nach Kant und Fichte; worauf im zweiten Abschnitt die analytische Beleuchtung des Naturrechts folgt, sowohl in seiner ältesten Gestalt als auch in derjenigen, welche es in der kantischen Periode erhielt. Der dritte Abschnitt enthält die analytische Beleuchtung der Moral: Cap. 1. Vom Umriss der Moral. Cap. 2. Von den einzelnen Hauptpunkten der Moral. Cap. 3. Von der teleologischen Richtung der Moral.

Ob wir uns bei einer solchen Auffassung der analytischen Methode in Naturrecht und Moral beruhigen, kann nicht gleichgiltig sein. Allerdings die Tugend, wie Herbart sie bestimmt, ist nicht der nächste Gegenstand für die Analyse; sie ist vielmehr das Ziel und Ende der Untersuchung. „Die Tugend ist nicht unmittelbar die Vorzüglichkeit des Willens, sondern das Reelle, das Princip zu dieser Vorzüglichkeit.“ (Allgemeine praktische Philosophie, Einleitung S. 7.) Und „Tugend ist in der Reihe der sittlichen Begriffe nicht der erste, sondern er entsteht, indem

die Einheit der Person zur Gesamtheit der praktischen Ideen hinzugedacht wird." (Analytische Beleuchtung S. 122.) Allein der Stoff, welcher in den Schriften der Moralphilosophen und Naturrechtslehrer verarbeitet wird, ist ja auch nicht die Tugend, sondern nach der oben angeführten Stelle „mancherlei Werthbestimmungen des Wollens und Handelns.“ Warum diese nicht an der Quelle selbst auffuchen, statt sie aus einem, vielleicht mangelhaften und schmutzigen Reservoir zu schöpfen? Daß solche Werthbestimmungen im Leben vorkommen, und zwar in den mannigfachsten Formen und Verbindungen, darauf stützt sich Herbart's ganzes ethisches System; dieselben zu läutern, von den zufälligen und unklaren Vermischungen zu reinigen, und auf bestimmte einfache Grundideen zurückzuführen, ist das Ziel für seine Synthese. Das Geschäft der Analyse würde also darin bestehen, zuvörderst in den reichen Beziehungen des Lebens und der Geschichte seine möglichst große Anzahl sittlicher Werthbestimmungen oder Urtheile, welche als solche einem Jeden bekannt sind, zu sammeln; ein unendliches Geschäft, aber nicht in höherem Grade, als z. B. das der psychologischen Analyse, welche mit den Thatfachen des Bewußtseins niemals fertig werden wird. Beschränkt man sich aber, wie Herbart, auf die Analyse der vorhandenen philosophischen Werke, so entsteht daraus eine doppelte Gefahr. Einerseits enthalten dieselben die in der Erfahrung gegebenen sittlichen Urtheile nicht rein und objektiv, sondern bereits nach bestimmten Gesichtspunkten aufgefaßt, und zweitens würde eine solche Analyse eine vollständige historische Kritik voraussetzen, denn die Meinungen der Philosophen außer dem historischen Zusammenhang betrachtet werden stets schief und schwankend erscheinen. Namentlich dieser letzte Umstand tritt in der analytischen Beleuchtung des Naturrechts und der Moral auffallend hervor und hat ihrem Verfasser den Vorwurf Trendelenburgs¹⁾ zugezogen, daß er in Arist. Ethik nicht einbringe; was er über sie im Vorbeigehn sage, sei eine Reihe von Mißverständnissen. „Mißverständnisse bleiben da nicht aus, wo Begriffe aus dem eignen Zusammenhang gerissen und an dem fremden eines vorgefaßten Systems gemessen werden.“

Nun ist gerade die Arist. Ethik das vorzüglichste Beispiel für die analytische Behandlung dieser Wissenschaft. Arist. verfolgt die Tugenden in den verschiedenen Formen und Gestalten, in denen sie im Leben sich verwirklichen und das Urtheil der Menschen auf sich lenken. Analogie und Induktion, die Helfershelfer der Analyse, sind die von ihm besonders angewandten Mittel²⁾. Aber so groß der Reichthum seiner vortrefflichen Beobachtungen über die sittlichen Verhältnisse ist, so wenig erhebt Arist. selbst den Anspruch dieselben auf bestimmte Realprincipien zurückgeführt zu haben. Ja, er schwankt sogar in Betreff der Ansicht, daß das, was moralisch gut und was gerecht ist, nicht von Natur, sondern nur durch Gesetze und Gewohnheiten bestimmt sei. Die in seinem Werke aufgestellten Sätze gewährten, sagt er, keine genügende Gewißheit, da sie nur von einer Mehrheit von Fällen und Beobachtungen hergenommen wären³⁾. Von diesem Standpunkte

¹⁾ Herbart's praktische Philosophie und die Ethik der Alten. Aus den Abhandlungen der Königl. Academie der Wissenschaften. Berlin, 1856. p. 32. Vgl. J. P. Richter, System der Ethik. I. Leipzig, 1850. S. 354. Anmerkung.

²⁾ Vgl. Partenstein, Ueber den wissenschaftlichen Werth der Arist. Ethik. Berichte der Königl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften. 1859. S. 67.

³⁾ I. 1. τὰ δὲ κακὰ καὶ τὰ δίκαια τοσαύτην ἔχει διαφορὰν καὶ πλάνην ὥστε δοκεῖν

aus, auf welchem man die wesentlichsten Typen der sittlichen Handlungen nach einander vorüberziehen sieht, bildet die Arist. Ethik auch heute noch die Grundlage aller ethischen Untersuchungen. Insbesondere aber darf hier keinesfalls übergangen werden, was Arist. über die Gerechtigkeit lehrt; wir werden darin die Keime all der verschiedenen Auslegungen des Rechtsbegriffs finden, welche sich bis auf Herbart geltend gemacht haben, unter denen die Trennung des Naturrechts von der Moral die entscheidendste war, freilich den Knoten zerhauend, statt ihn zu lösen. An die Spitze seiner Untersuchungen über das δίκαιον im 5. Buch C. 2 stellt Arist. die Zerspaltung des Begriffs in das Gesetzmäßige (τὸ νόμιμον) und das Gleiche (τὸ ἴσον), welches letztere wir durch das gewöhnliche *sum cuique* ausdrücken können. Gesetz ist alles, was von der gesetzgebenden Macht im Staate bestimmt ist und jede derartige Handlung nennen wir gerecht¹⁾. Da nun die Gesetze nicht bloß die Gerechtigkeit, sondern alle andern Tugenden vorschreiben, so ist eine ihnen gemäße Handlungsweise eigentlich der Inbegriff aller Tugenden, jedoch mit dem Unterschiede, daß diese Tugenden nicht an sich, sondern in Beziehung auf andere betrachtet werden²⁾. Diese Beziehung auf Andere hat die erste, allgemeinere, Art der Gerechtigkeit mit der zweiten, der Gerechtigkeit im engeren Sinne, welche sich auf das ἴσον bezieht, gemein³⁾. Die letztere zerfällt wieder in zwei Unterarten: die eine bezieht sich auf die dem Verhältniß der Würdigkeit entsprechende Vertheilung der Güter unter die Mitglieder eines Gemeinwesens; die andere διορθωτική, hat die Verhandlungen und Verträge (συναλλάγματα) zum Gegenstande und gleicht das Unrecht aus, welches durch Verletzung derselben erfolgt⁴⁾. Das Werkzeug dieser ist der Richter. Nach einem andern Gesichtspunkte, nämlich dem Kreise ihrer Anwendung, unterscheidet Arist. dann noch die häusliche von der bürgerlichen Gerechtigkeit und macht in Betreff der letzteren die wesentliche Trennung in φυσικόν und in νομικόν; jenes habe überall dieselbe Kraft und entstehe nicht durch Uebereinkunft der Menschen, dieses aber werde erst dann als Pflicht angesehen, nachdem man über gewisse Gesetze einig geworden sei⁵⁾.

νόμῳ μόνον εἶναι, φύσει δὲ μή. — ἀγαπητὸν οὖν περὶ τοιούτων καὶ ἐκ τοιούτων λέγοντας παχυλῶς καὶ τύπῳ τάληθές ἐνδείκνυσθαι, καὶ περὶ τῶν ὡς ἐπὶ τὸ πολὺ καὶ ἐκ τοιούτων λέγοντας τοιαῦτα καὶ συμπεραίνεσθαι.

¹⁾ c. 3. τά τε γὰρ ὠρισμένα ὑπὸ τῆς νομοθετικῆς νόμιμά ἐστι, καὶ ἕκαστον τούτων δίκαιον εἶναι φημέν.

²⁾ c. 3. αὕτη μὲν οὖν δικαιοσύνη ἀρετή μὲν ἐστὶ τελεία, ἀλλ' οὐχ ἀπλῶς, ἀλλὰ πρὸς ἕτερον.

³⁾ c. 4. ἄμφω γὰρ ἐν τῷ πρὸς ἕτερον ἔχουσι τὴν δύναμιν.

⁴⁾ c. 6. 7. Vgl. Hartenstein, wissenschaftlicher Werth der Arist. Ethik p. 75.

⁵⁾ c. 10. τοῦ δὲ πολιτικοῦ δικαίου τὸ μὲν φυσικόν ἐστὶ τὸ πανταχοῦ τὴν αὐτὴν ἔχον δύναμιν καὶ οὐ τῷ δοκεῖν ἢ μή, νομικόν δὲ ὃ ἐξ ἀρχῆς μὲν οὐδὲν διαφέρει οὕτως ἢ ἄλλως, ὅταν δὲ θῶνται, διαφέρει.

Was ist in diesen Begriffsbestimmungen als richtig anzuerkennen? und was vermiffen wir an denselben? Das allgemeinste Merkmal am Begriffe des δικαίου, daß es sich nämlich auf unser Verhältniß zu Anderen bezieht, wird von Arist. ausdrücklich als Gattungsbegriff für alle einzelnen Arten hervorgehoben. Aber auf die Natur dieses Verhältnisses kommt es am wesentlichsten an. Hier ist nun das νόμιμον, die gesetzmäßige Handlungsweise, offenbar weiter, aber auch weniger bestimmt gefaßt, als die Legalität des neueren Naturrechts. Das νόμιμον enthält alle Tugenden und was entscheidend ist, es beschränkt sich nicht auf solche Handlungen, welche erzwungen werden können. Der scharfe Gegensatz zwischen der äußerlich gerechten Handlung, die dem Gesetze nicht zuwider ist, und der tugendhaften Gesinnung ist hier noch nicht zum Ausbruch gekommen, wohl aber im Keime vorhanden. Denn der Begriff des νόμος hätte nur folgerecht entwickelt werden brauchen, so wäre er gleichfalls in jenen Gegensatz gerathen. Allein bei Arist. suchen wir vergeblich nach Aufklärung über Entstehen und Inhalt der Gesetze. Er nimmt als selbstverständlich an, daß ihre Vorschriften alle Tugenden enthalten; aber wie wenn das einmal nicht der Fall ist? wenn irgend etwas Ungerechtes in ihnen geboten wird? wäre es dann noch gerecht, dem Gesetze folgend das Ungerechte zu thun? Dieser Möglichkeit kann sich Arist. selbst nicht verschließen: sind die Gesetze vollkommen, sagt er, so sind ihre Gebote und Verbote der Natur der Tugenden gemäß; sind sie fahrlässig und obenhin entworfen, so ist dieses weniger¹⁾. Offenbar wäre hier der Ort gewesen, die verbindende Kraft der Gesetze überhaupt zu untersuchen, was folgerecht auf die Quelle derselben und auf die Idee des Rechts hätte führen müssen. Statt dessen wird erst mehrere Kapitel später der Unterschied zwischen dem δικαίον φυσικόν und νομικόν aufgestellt, welcher wie bekannt schon von den Sophisten entdeckt war und im Platon. Gorgias in seinen schroffsten Folgerungen bloßgelegt wird. Das Kennzeichen des φυσικόν ist nach Arist. seine Allgemeinheit, seine bei allen Völkern und unter allen Verhältnissen verbindliche Kraft; eine Begriffsbestimmung rein formeller Art, welche dem obersten Grundsatz der Kant'schen Ethik, der zu einer allgemeinen Gesetzgebung tauglichen Maxime unseres Handelns, den Ursprung gegeben haben könnte. Von ihm unterscheidet sich das νομικόν dadurch, daß es Regeln voraussetzt, über welche die Menschen unter sich einig geworden sind. Dadurch scheint wiederum zurückgewiesen zu werden auf die συναλλάγματα, auf welche sich die δικαιοσύνη διορθωτική bezieht und welche in freiwillige und unfreiwillige eingetheilt werden. Allein weder ist das Verhältniß der νόμοι und συναλλάγματα zu einander untersucht, noch auch die Frage erledigt, durch welche sittlichen Beweggründe die Menschen dazu kommen sich unter einander über Verträge und Gesetze zu verständigen. Oder sollte Arist. überhaupt keine sittlichen Grundlagen des bürgerlichen Rechts anzunehmen geneigt sein? Man könnte es daraus schließen, daß er den Nutzen als Zweck desselben berührt, c. 10: τὰ δὲ κατὰ συνθήκην καὶ τὸ συμφέρον τῶν δικαίων ὁμοία ἐστὶ τοῖς μέτροις. Doch die Wahrheit wird darin liegen, daß es überhaupt nicht im Plan seines Werkes begründet war nach den Quellen der Rechtsidee zu fragen; ja man kann sogar behaupten, daß ihm das Bewußtsein der Nothwendigkeit einer solchen Idee, auf welcher alle Rechtsfassungen als auf ihrem ewigen Fundamente ruhen, noch gar nicht aufgegangen war. Die ganze Staatslehre des Arist. ist ein Beweis dafür.

1) c. 3. ἐρεθῶς μὲν ὁ κείμενος ἐρεθῶς, χεῖρον δὲ ἀπεσχεδιασμένος.

Wenn die neueren Naturrechtslehrer den Staat einseitig als Rechtsanstalt auffassen, so tritt dieser Gesichtspunkt in der Aristot. Politik über alle Gebühr zurück; wofür es wohl keiner Belegstellen bedarf. Es ist deshalb nur in sehr beschränktem Sinne wahr, wenn Trendelenburg behauptet, Herbart's Fortschritt gegen die neueren seit Christian Thomasius eingeschlagenen Richtungen, welche Moral und Naturrecht trennen, sei eigentlich nur eine Rückkehr zu der die Ethik und Politik einigenden Anschauung der Alten, namentlich des Arist. (Trendelenburg, Herbart's praktische Philosophie, Berlin 1856, S. 33.). Arist. konnte die Rechtsidee nicht auf sittlicher Grundlage finden, weil er, wie gesagt, überhaupt keine Rechtsidee hat und kennt, weil er Gesetz und Recht als etwas thatsächlich Vorhandenes hinnimmt, ohne nach seinem Quell und Ursprung zu fragen. Wer darüber noch zweifelt, möge die Ausführungen im 1. Buche der Politik bei Gelegenheit der Sklaverei über das Herrschen und Beherrschtwerden vergleichen. Auf die Frage, ob die Sklaverei gegen die Natur (also doch gegen das *δικαιον φυσικόν*) sei, wird geantwortet, das Herrschen und Beherrschtwerden sei nicht nur nothwendig, sondern auch nützlich und trete überall in der Natur hervor. Auch über den Unterschied zwischen subjectivem und objectivem Rechte und ihr gegenseitiges Verhältniß ist keine Klarheit zu finden.

Nun lehrt ein Blick auf die Entwicklung der griechischen Staaten, daß Arist., dessen ganze philosophische Richtung eine empirische war, die Rechtsidee in ihrer Reinheit gar nicht erfassen konnte. Das Recht genoß weder in der Wirklichkeit noch in der Wissenschaft eine selbstständige Stellung; es hatte nicht seine eigenen Organe und war von Verwaltung und Regierung des Staates nicht scharf getrennt. Dieses geschah erst in Rom, und als im 17. Jahrhundert in Deutschland das römische Recht wieder zu höchster Geltung gelangte, so war damit die äußere Veranlassung gegeben, auch in der Theorie das Naturrecht als selbstständige Wissenschaft zu behandeln.

Jedoch lagen in dem Arist. Systeme auch innere Gründe, warum es zur Rechtsidee nicht durchbringen konnte, nämlich die Mangelhaftigkeit des Princip, welches die Glückseligkeit war, und die Einseitigkeit der analytischen Methode, von welcher es sich nicht freimachen konnte. Beides hat Herbart vermieden, indem er sowohl die wahren Erkenntnißgründe aufsucht, als auch von diesen auf synthetischem Wege weiter zu den Realprincipien fortschreitet. Durch die vorbereitende Betrachtung der Aristotelischen Lehre, in welcher nach Trendelenburgs Meinung die sittliche Auffassung des Staates und Rechts weit vollkommener ausgeprägt ist als bei Herbart, ist uns nunmehr der Boden geebnet um zu der Rechtslehre des Letzteren zu gelangen. Wir wollen diese Schritt für Schritt aus seinen beiden Hauptwerken entstehen sehen, indem wir bei jedem wesentlichen Punkte Halt machen, um eigene Einwürfe dagegen zu erheben oder fremde zu beurtheilen.

Welche Wichtigkeit Herbart im Allg. der richtigen Erforschung der Erkenntnißgründe beilegt, haben wir bereits gesehen. Sie sind auch für die Ethik Quelle alles Wissens, sie sind das Fundament, welches sorgfältig und fest gelegt sein muß, wenn das Gebäude sicher stehen soll. Ueber das Verhältniß der Erkenntnißgründe zu den Realprincipien möge es — bei der Wichtigkeit dieses Punktes — gestattet sein noch die Erklärung Schopenhauers (die beiden Grundprobleme der Ethik, Leipzig 1860, p. 136) anzuführen: „Das Princip oder der oberste Grundsatz einer Ethik ist der kürzeste und bündigste Ausdruck für die Handlungsweise, die sie vorschreibt oder, wenn sie keine imperative Form hätte, die Handlungsweise, welcher sie eigentlichen moralischen Werth zu-

erkennt. Es ist mithin ihre durch einen Satz ausgedrückte Anweisung zur Tugend überhaupt, also das $\epsilon\tau\iota$ der Tugend. — Das Fundament einer Ethik hingegen ist das $\delta\iota\omicron\tau\iota$ der Tugend, der Grund jener Verpflichtung oder Anempfehlung oder Belobung, er mag nun in der Natur des Menschen, oder in äußern Weltverhältnissen oder worin sonst gesucht werden.“ Wenn es sich nun zeigen sollte, daß die Begründung des Rechts keine andere ist als die der Ethik, daß vielmehr beide aus derselben Quelle stammen, so wird daraus zu schließen sein, daß sie auch ein gemeinsames Princip haben oder, wofern man mehrere Principien der Ethik findet, das des Rechts mit den übrigen in derselben Reihe liege. „Wo Einseitigkeit der Ansicht die Behandlung einer Wissenschaft beherrscht, da muß man unrichtige Begründung erwarten; denn in der Angabe der Gründe sucht Jeder die Behandlung im voraus zu rechtfertigen. — Die Analyse soll auf die wahren Gründe der praktischen Philosophie zurückweisen. Damit sie dieß vermöge, muß man vor Allem Naturrecht und Moral beisammen sehen.“ (Herbart, Anal. Bel. S. 34.)

I. Begründung der Ethik.

Um bei der Verschiedenheit der Meinungen einen sicheren Anker zu haben, ist es wesentlich, daß wir zuvörderst Herbart's eigene, auf synthetischem Wege gewonnene Begründung der Ethik kennen lernen¹⁾. — Das Problem der Ethik ist, den wahren Unterschied zwischen gut und schlecht zu lehren. In diesen Ausdrücken des Beifalls und des Tadel's urtheilt man über Andere im Gespräch und Jeder über sich selbst im Gewissen. Die Berichtigung solcher Urtheile ist der eigentliche Beruf der praktischen Philosophie. Nicht daß sie selbst in jedem vorliegenden Falle das Urtheil spräche; sie macht aber urtheilen und zwar dadurch richtig urtheilen, daß sie den Gegenstand richtig, d. h. zur vollkommenen Auffassung darstellt. (S. 4.) Dieser Gegenstand des Urtheils scheinen zunächst die menschlichen Handlungen zu sein; allein sie sind nur die, von mancherlei Nebenumständen begleiteten und dadurch trügerischen Aeußerungen des Willens. Aber nun fragt sich weiter, auf welche Seite, Eigenschaft oder Bethätigung des Willens sich das Urtheil zu richten hat. 1. Sollen wir ihn beurtheilen nach seinem Object? Allein „wenn etwas insofern ein Gut ist, wiefern es begehrt und angestrebt wird: so liegt der letzte Grund seiner Vorzüglichkeit eben in diesem Begehren und Anstreben selbst. Aber die Güte dieses Begehrens, sein Vorzug vor jedem schlechten Begehren sollte ihm von diesem Gute kommen? So drehen wir uns im Kreise.“ (S. 5.) Wird also der Wille selbst Gegenstand eines Urtheils, so muß dieses frei von Begehrung, willenlos sein, um ihn richtig zu schätzen. In diesen Fehler gerieth der Versuch, die Sittenlehre als Güterlehre oder als Tugendlehre zu behandeln. Oder soll der Wille 2. nach einem außer oder in ihm vorhandenen Gesetze beurtheilt werden, welchem er sich

¹⁾ Dem Folgenden liegt die Allgemeine praktische Philosophie zu Grunde. Was aus andern Schriften Herbart's hierher gehört, wird bei der Kritik hinzugefügt werden. Ein möglichst getreuer Anschluß an Herbart's Gedankengang und Worte ist durch meine Aufgabe geboten; doch mag bei seiner gebrängten, mitunter fast dunkeln Schreibart schon hier auf folgende erklärende Werke verwiesen sein: Hartenstein, die Grundbegriffe der ethischen Wissenschaften, Leipzig 1844. Trendelenburg, Herbart's praktische Philosophie und die Ethik der Alten, Berlin 1856. Philo, die theologisirende Rechts- und Staatslehre, Leipzig 1861. Alshn, die Grundlehren der allgemeinen Ethik, Leipzig 1861.

unterwirft? Dann würde er im ersteren Falle einem fremden Willen gehorchen, „woraus bloße Dienstbarkeit entstehen müßte, wosfern nicht die Autorität nach schon vorausgesetzten sittlichen Begriffen veredelt würde.“ Im andern Falle aber, wenn das Gesetz ein ursprünglich und innerlich bindendes ist, ergäbe sich eine Spaltung des Willens in dem Vollenden selbst, ein gehorchender, ein gebietender Wille, wobei der Vortritt des einen vor dem andern in demselben Subjekte unerklärlich bleibt (S. 9). Dieß war das Verfahren der Pflichtenlehre, welche eben so wenig wie Güter- und Tugendlehre eine Würde des Willens erreicht.

Wenn nun beide Wege, welche von der Betrachtung eines wirklichen Willens, der sich stets als strebend nach einem Gute oder als gehorsam gegen ein Gesetz zeigt, ausgingen, nicht zum Ziele, nämlich zu einem Urtheil über den Willen führten, so bleibt nur übrig, von den Bedingungen seiner Wirklichkeit ganz abzusehen und nur sein Bild der willenlosen Betrachtung vorzuhalten. „Das Bild des Willens ist gebunden nach Art der Bilder, an das willenlose Urtheil, das in dem Auffassenden hervortritt.“ (S. 11.) So kann Jeder das Bild seines eigenen Willens auffassen und sein Urtheil darüber vernehmen. In diesem Urtheil, wenn es fort und fort regsam ist, liegt zugleich die bindende Kraft für das Wollen und Handeln.

Aber die Ethik will auch das richtige Urtheil über die Beschaffenheit des Willens (im Bilde angeschaut) erwecken. Wer sagt uns, ob ein Wille, den wir vorstellen, sittlich gut oder schlecht sei? Welche Bedingungen sind zu erfüllen, damit das Urtheil, welches über den vorgestellten Willen ergeht, ein untüchtliches sei? „Um den scharfen Unterschied zwischen Geschmack und Begierde ist es hier zu thun. — Es tritt sogleich hervor: daß Begierde das Künftige sucht, der Geschmack aber über das Vorliegende bestimmt.“ (S. 12.) Die erste Bedingung also ist: „das Vorgestellte im Geschmacksurtheil muß vollendet, ungehemmt, vorgestellt werden; dadurch unterscheidet es sich von dem gegen die Hemmung aufstrebenden Begehrten.“ (S. 17.) Noch immer jedoch ist unerklärt, auf welche Weise das Urtheil zu dem ohne Hemmung vorgestellten Willen hinzutritt? Oder liegt es vielleicht untrennbar in ihm, wie sich das Gefühl von Lust und Schmerz von dem Gefühlten selbst nicht absondern läßt? Allein eben dadurch ist das Vorgestellte im Geschmacksurtheil geschieden von dem Angenehmen und Unangenehmen: dieses kann nur im Gefühl selbst ergriffen, jenes aber muß auch ohne Beifall oder Mißfallen, lediglich als Gegenstand der Erkenntniß, rein theoretisch vorgestellt werden können (S. 18). Wie aber ist es möglich, daß ein und derselbe Gegenstand das eine Mal gleichgiltig läßt, das andere Mal ein bestimmtes Geschmacksurtheil des Beifalls oder Mißfallens nothwendig hervorruft? Im ersteren Fall werden nur die Elemente, aus denen er zusammengesetzt ist, einzeln angesehen, im andern dagegen in ihrem gegenseitigen Verhältniß. „Die Materie ist gleichgiltig, die Form dagegen der ästhetischen Beurtheilung unterworfen“ (S. 18). „Es ist bekannt, daß (in der Musik) keinem der einzelnen Töne, deren Verhältniß das Intervall bildet, für sich allein nur das Mindeste von dem Charakter zukommt, indem sie zusammen klingen.“

Diese willenlosen Werthbestimmungen, welche von der bloßen Betrachtung ihres Gegenstandes abhängen, heißen ästhetische Urtheile. Dieselben können nur über Verhältnisse ergehen; und es ist die nothwendige Probe ihrer Richtigkeit, daß der Werth der Verhältnisse verschwindet, sobald man die Glieder vereinzelt; hingegen wieder hervortritt bei erneuerter Zusammenfassung

(Anal. Vel. S. 217). Da ihre wesentliche Eigenschaft darin besteht, daß sie unmittelbar geistig vorgebildet und vernommen werden, ohne der sinnlichen Anschauung, oder der zufälligen Thatfachen des Bewußtseins zu bedürfen: so können wir das, was uns vorschwebt (samt dem nothwendig hinzutretenden Urtheile) gern mit dem edeln Namen einer praktischen Idee benennen (Allgemeine praktische Philosophie, S. 30). Diese willenlosen Urtheile sind die Erkenntnißgründe der praktischen Philosophie; es wird darauf ankommen, sie mittelst der geeigneten Methode auf ihre einfachsten Ausdrücke zurückzuführen; in welcher Form sie dann als die wahren (Real-) Principien der Ethik zu gelten haben (Anal. Vel. S. 217). Die genauere Betrachtung der möglichen einfachen Willensverhältnisse, welche von dem einzelnen Menschen ausgeht und erst nach Erschöpfung der in demselben möglichen Zusammenstellungen des Willens zu den gegenseitigen Verhältnissen verschiedener Willen fortschreitet, ergiebt nach Herbart fünf praktische Ideen, welche das gesammte ethische Gebiet beherrschen, nämlich die Idee der innern Freiheit, der Vollkommenheit, des Wohlwollens, des Rechts und der Billigkeit.

Die Begründung ist für jede Wissenschaft, also auch für die praktische Philosophie dasselbe, was die Bordersätze im logischen Schlusse sind. Sollte in ihnen irgend eine unbewiesene Voraussetzung, irgend ein wenn auch versteckter Fehler enthalten sein, so würde das ganze auf diesem Grunde aufgeführte Gebäude zusammenstürzen. Im entgegengesetzten Falle, wenn in der That der Quell aller ethischen Erkenntniß in den willenlosen Urtheilen über die Verhältnisse menschlicher Willensbestrebungen zu suchen ist: dann können wohl im Einzelnen bei Auffuchung dieser einfachsten Verhältnisse und ihrer Zusammenstellung in eine geschlossene Reihe Fehler begangen werden, das Ganze wird dadurch nicht erschüttert. Bevor wir daher auch nur den geringsten Schritt nach unserem eigentlichen Ziele vorwärts thun, ist es erforderlich die Einwände, welche gegen Herbart's Begründung der Ethik erhoben worden sind oder erhoben werden möchten, einer Prüfung zu unterziehen. Gelingt es sie zu widerlegen, dann sind alle späteren Ausstellungen nur noch Gegenstand eines friedlichen Schachturniers, nicht mehr eines ernstern Kampfes.

Die Begründung ist es, wodurch ein System sein eigenthümliches Gepräge, ja seinen Namen erhält. So war die Ethik bis auf Herbart entweder Tugend- oder Güter- oder Pflichtenlehre, je nachdem die Annahme verschiedener Erkenntnißgründe auf einen von diesen Begriffen als den obersten hinführte. Indem nun Herbart zu der Einsicht gelangte, daß die ästhetischen Urtheile als Quell der Erkenntniß über das Sittliche gelten müßten, gestaltete sich ihm die praktische Philosophie zu einem Theil der allgemeinen Aesthetik¹⁾. Ueber das Verhältniß dieses Theils zum Ganzen hat er sich am ausführlichsten in seinem „Lehrbuch zur Einleitung in die Philosophie“ (Werke Bd. I.) geäußert, welches zum ersten Male 5 Jahre nach der Allgemeinen praktischen Philosophie, nämlich 1813 erschien und noch zu des Verfassers Lebzeiten 4 Auflagen erfuhr. Die Aufgabe der allgemeinen Aesthetik wird darin (S. 81) folgendermaßen bestimmt: „Das Schöne

¹⁾ Wenn man das erste Buch von Kant's ästhetischer Urtheilskraft vergleicht, so wird man nicht zweifeln, daß Herbart durch dasselbe zu seinen Ansichten geführt ist; eine historische Beziehung, welche Trendelenburg (Herbart's praktische Philosophie, S. 16) übersehen zu haben scheint. Freilich weicht Kant in dem wesentlichen Umstande ab, daß ihm das Gute nicht unter die Autorität der ästhetischen Urtheile fällt (S. 3). Ueber die Letzteren giebt Näheres Volkman, Grundriß der Psychologie, 1856, S. 257.

und Häßliche, insbesondere das Böbliche und Schändliche, besitzt eine ursprüngliche Evidenz, vermöge deren es klar ist, ohne gelernt und bewiesen zu sein. Allein die Evidenz durchdringt nicht immer die Nebenvorstellungen, welche theils begleitend, theils von jenem selbst verursacht, sich einmischen. Daher bleibt es oftmals unbemerkt. Es bedarf also herausgehoben und in ursprünglicher Reinheit und Bestimmtheit gezeigt zu werden. Dieses vollständig zu leisten und die, theils unmittelbar gefallenden, theils durch die Aufgabe, das Mißfallende zu meiden, herbeigeführten Muster-Begriffe (Ideen) geordnet zusammenzustellen, ist die Sache der allgemeinen Aesthetik.“ Indem das Schöne von anderen Begriffen, welche auch ein Vorziehen und Verwerfen ausdrücken, namentlich dem Angenehmen und Unangenehmen, dem Nützlichen und Schädlichen¹⁾ sich als etwas Bleibendes von unleugbarem Werth hervorhebt, scheidet sich aus dem übrigen Schönen das Sittliche heraus als dasjenige, was nicht bloß als eine Sache von Werth besessen wird, sondern den unbedingten Werth der Personen selbst bestimmt (§. 83). Damit stimmt überein, was schon in der praktischen Philosophie (S. 21) gesagt war: „Nur das haben die übrigen Theile der Aesthetik, wenn man will, vor der Sittenlehre voraus, daß sie den Unselbstigen ganz abweisen können. Der schlechte Dichter, sagt die Poetik, soll nicht dichten. Aber hat es einen Sinn zu sagen: der schlechte Mensch soll nicht wollen?“

Bei erster und oberflächlicher Betrachtung scheint diese Auffassung des Ethischen soviel Ungewöhnliches zu enthalten, namentlich aber trat sie der seit Kant üblichen imperativen Form so schroff entgegen, daß sich bald nach ihrer Veröffentlichung vielfacher Widerspruch gegen die Unterordnung der Sittenlehre unter die allgemeine Aesthetik, gegen ihre Gleichstellung mit der Poesie, Malerei, Plastik u. s. w. erhob. Es lag nahe zu fragen, ob eine Wissenschaft, welche das Höchste im Menschen zum Gegenstand der Erkenntniß hat, welche von je her im engsten Bündniß mit der Religion aufgetreten ist und uns den Weg zur Seligkeit weisen soll, auf gleiche Stufe treten, durch die Gemeinschaft des Princips und der Methode verbunden sein darf mit Wissenschaften, welche selbst bei der ernstesten Auffassung doch immer das mit den Sinnen zu Empfangende und für die Sinne Wirkame zum Gegenstande haben. Daß dieser letztere Unterschied Herbart nicht entgangen ist, sehen wir aus der Allgemeinen praktischen Philosophie S. 20, wo er, die Verhältnisse von Willen mit denen von Tönen vergleichend sagt: „Der einzige Unterschied ergiebt sich von selbst, daß der Musiker nur nöthig hat, die Töne erklingen zu lassen, um die Verhältnisse vorzulegen; hier aber zu gleichem Zweck Begriffe von Willen mit speculativer Vorsicht werden zu bestimmen sein, da diese Verhältnisse nur im Denken, nicht sinnlich, vernommen werden können.“ Aber gegen den allgemeinen Vorwurf die Ethik durch Gleichstellung mit Poesie und Malerei zu entwürdigen, blieb Herbart nicht geschützt weder durch die strenge Schlußfolge, in welcher seine Synthese zu ihren Ergebnissen gelangt, noch durch die warme und begeisterte Darstellung, in welcher die hohe und unvergleichliche Würde des Sittlichen ihren entsprechenden Ausdruck findet, noch endlich durch die ausdrückliche Widerlegung jenes Vorwurfs, welche im neunten seiner Briefe über die Freiheit des menschlichen Willens (Werke Bd. IX) enthalten ist. „Zur Genüge, um nicht zu sagen zum Ueberdruß, ist gegen mich der Vorwurf wegen Begründung der praktischen

1) Näheres über diese Begriffe bei Hartenstein, Grundbegriffe, S. 8 ff. Allihn, Grundlehren, S. 24 ff.

Philosophie auf ästhetischen Urtheilen wiederholt worden" (S. 375). Indem wir das, was über den sittlichen Gehalt der Poesie und über den in der Wirklichkeit häufigen Widerstreit zwischen dem Sittlichen und irgend einem Aesthetischen von anderer Art mit Hinblick auf Plato's bekannten Ausfall gegen die Dichter und die auch von Schiller anerkannte Gefahr ästhetischer Sitten gesagt wird, hier übergehen, beschränken wir uns auf die Mittheilung dessen, worin Herbart selbst den Kern und die eigentliche Ursache des in Rede stehenden Mißverständnisses erkennt. Es ist zunächst die Vermischung von ästhetischem und moralischem Urtheil. Jenes ergeht nur über ein einzelnes Willensverhältniß, abge sondert von allen übrigen; es reicht also allein nicht hin den Werth einer Person oder eines anderen zusammengesetzten Kunstwerkes zu bestimmen. Deshalb ist es eine nothwendige, in Herbart's Ethik ausdrück lich und oft betonte Forderung, daß „der ganze Mensch nicht nach einer, sondern nach allen praktischen Ideen, und nicht nach einzelnen pflichtmäßigen oder pflichtwidrigen Entschlüssen und Handlungen, sondern nach seinen angenommenen Sitten und Grundsätzen muß beurtheilt werden, wenn man ein moralisches Urtheil über ihn fällen will. Bei diesem liegen die ästhetischen Urtheile zu Grunde; aber der Grund eines Thurms ist nicht dessen Spitze, und eben so wenig ist durch ein ästhetisches Urtheil schon das moralische vollständig gegeben". (IX. S. 377. Vgl. Einleitung in die Philos. Bd. I. S. 143.)

Ist nun in dieser Verwechslung dem Begriff des Aesthetischen ein zu weiter Umfang gegeben, indem man ihn auf ein aus vielen Verhältnissen Zusammengesetztes übertrug, so hat man ihn andererseits wieder zu eng gefaßt, indem man ihn gleichbedeutend mit dem Begriffe der Kunst nahm. Hier auf erwidert Herbart: „Was ist denn früher da, das Aesthetische oder die Kunst? Was reicht weiter? Wo bleibt die schöne große Natur? — Wenn nun das Aesthetische sich nicht will in lauter Kunst einengen lassen: so wird man sich schon gefallen lassen müssen, daß sittliche Schönheit und sittliche Größe und deren Gegentheile sich unter anderen auch in solchen Charakteren und Individuen finden, die in ihrem Leben nie ein Gedicht gelesen haben oder zu lesen Lust haben." (S. 376.)

Die ausführlichste Kritik der Ethik Herbart's ist in Trendelenburg's mehrfach erwähneter Abhandlung enthalten¹⁾. Während es jedoch als die Hauptaufgabe einer solchen Kritik gelten dürfte, gerade bei der Grundlegung der Wissenschaft Schritt vor Schritt den Schläffen des Philosophen zu folgen, hat der Verfasser seine Waffen besonders gegen die Anwendung des Princips bei Aufstellung der fünf praktischen Ideen gerichtet. Er sucht vor Allem nachzuweisen, daß Herbart in einseitiger Betonung der Form dem Ethischen keinen Inhalt zu geben vermöge (S. 26 ff.), und glaubt diesen Fehler darauf zurückzuführen, daß Herbart im Anschluß an Kant den Unterschied des Guten und Bösen auf den Willen allein beschränke. „Ohne Frage — wird S. 27 gesagt — bleibt die Gesinnung des Willens die tiefste Bedingung des Guten, aber ohne die richtige Einsicht und die von Gesinnung und Einsicht getragene Darstellung und Ausführung ist das Gute voll und ganz doch nicht da." Es ist hier offenbar nicht von dem Begriff oder der Idee des Guten die Rede, sondern von seiner Verwirklichung in der Persönlichkeit, also von der Tugend²⁾.

¹⁾ A. Trendelenburg, Herbart's praktische Philosophie und die Ethik der Alten. Aus den Abhandlungen der Königl. Akademie. Berlin, 1856.

²⁾ Vgl. Hartenstein, Grundbegriffe, S. 31—33.

„Die Tugend ist in der Reihe der sittlichen Begriffe nicht der erste, sondern er entsteht, indem die Einheit der Person zur Gesamtheit der praktischen Ideen hinzugebracht wird“ (Analytische Beleuchtung S. 122). Auf sie also richtet sich das moralische, nicht das ästhetische Urtheil, und so finden wir uns auf die eben abgethanen Bemerkungen zurückgewiesen. Wenn aber Trendelenburg selbst die Gesinnung des Willens „als die tiefste Bedingung des Guten“ anerkennt, so ist damit zugestanden, daß, wenn man das Princip des Sittlichen finden will, man offenbar von der Betrachtung des Willens, nicht aber von irgend einer in die Erscheinung tretenden Handlung ausgehen muß.

Und indem wir solchergestalt immer und immer am Willen festgebannt bleiben, so kann doch nicht eine theoretische Untersuchung über sein Dasein und seine Natur Aufschluß erteilen über die Werthbestimmungen, welche den einzelnen Willensakten gebühren. Herbart nennt es den allgemeinen Fehler der Güter-, Tugend- und Pflichtenlehren, daß sie „nichts kennen als den Willen und ihn auf irgend eine Weise zu seinem eigenen Regulativ machen möchten. Um dahin zu gelangen, mustern sie seine Gegenstände, versetzen in die ihm entsprechenden Gefühle, graben nach seinen Quellen und forschen nach seinen ersten und letzten Äußerungen. Alles umsonst. Es ist immer nur Wille, aber keine Würde des Willens, was erreicht wird.“ (Allgem. prakt. Philosophie VIII. S. 9.) Wollte man aber dennoch durch eine theoretische Erforschung des Willens das gewünschte Ziel zu erreichen hoffen, so würde die erste Folge sein, daß von einer Unabhängigkeit der Ethik nicht mehr die Rede sein kann, daß vielmehr ihre ganze Begründung auf einem früher zu erforschenden Gebiete, nämlich dem der Metaphysik und der Psychologie, gesucht werden müßte. Dadurch nimmt eben Herbart's Ethik eine völlig eigenthümliche Stellung ein, daß sie ihre Principien in eigener Klarheit besitzt, um nicht auf die Vollendung so schwieriger Wissenschaften wie Metaphysik und Psychologie warten zu müssen. „Mag Jemand das wirkliche Geschehen (im Innern der realen Wesen) noch so sehr verkennen; mag er auch immerhin das scheinbare Geschehen im Raume für ein wirkliches halten: so hat doch dieß keinen Einfluß auf die ursprüngliche Werthbestimmung der Gesinnungen und Handlungen“ (Anal. Bel. VIII. S. 223, ferner S. 6. S. 37). Die Forderung und Anwendung einer psychologischen Begründung ist es daher auch nach seiner Ansicht, welche sowohl Spinoza als Kant irre geführt hat, indem sie die sittlichen Grundbegriffe in speculative Schwierigkeiten und Fehler verwickelten (S. 38). Allein eben an diesem Punkte weichen Herbart's und Trendelenburg's Ansichten auf unversöhnliche Weise von einander ab. Der Letztere nämlich erklärt theils ausdrücklich, daß die Ethik nur in Uebereinstimmung und Wechselwirkung mit Metaphysik und Psychologie Wissenschaft sei (S. 29), theils führt er diese Behauptung bei Aufstellung seines eigenen oder vielmehr bei Adoption des Arist. Princips der Ethik praktisch durch. Und zwar in folgender Weise. Unter den möglichen Weltanschauungen ist die organische, die des durchgeführten innern Zweckes, die einzig berechtigte. In ihr ist Alles nach dem ursprünglichen, in der Welt sich gliedernden Plan Werkzeug einer Aufgabe, Organ einer Verrichtung (Arist. Ethik I, 6. II, 5. τὸ αὐτοῦ ἔργον). „Dem Menschen kann keine andere Aufgabe gegeben sein, als die Idee seines Wesens zu erfüllen.“ (Naturrecht S. 34.) Dieselbe zu bestimmen führt in die Psychologie zurück. Mit dem tiefer und tiefer erfaßten Menschen wird auch eine tiefere Aufgabe der Ethik hervortreten. — Der Gegensatz

beider Principien ist zu schroff, als daß er einer besonderen Hervorhebung bedürfte. Erinnern wir uns nur noch einmal an die Bedingung, welche Herbart an ein brauchbares Princip stellte: daß es die doppelte Eigenschaft besitzen soll, eigene Gewißheit ursprünglich zu haben, und andere Gewißheit zu erzeugen. Kann man sagen, daß Trendelenburg's Princip der Ethik diese Forderung befriedige?') Wo man aber nicht einmal über die Erfordernisse eines Principis einig ist, da kann eine Verständigung über die Ergebnisse unmöglich erreicht werden.

Eine andere Reihe kritischer Bemerkungen richtet sich auf die Art und Weise, wie Herbart das ästhetische Urtheil erzeugt werden läßt, und zwar wird man zuerst das Subjekt, darauf das Object des Urtheils, also den Urtheilenden und das Beurtheilte, einzeln ins Auge zu fassen haben. Ein Bild seines oder jedes beliebigen anderen Willens kann zwar jeder einzelne Mensch sich vorstellen und beurtheilen, aber darin wäre keine Bürgschaft für die Richtigkeit des Urtheils, theils weil in der Wirklichkeit der zu beurtheilende Wille nicht rein und klar, sondern in verwickelter Zusammenfassung, begleitet von Gefühlen und Begehrungen heraustritt, theils weil der Einzelne niemals der Unbefangenheit und Ruhe des Auffassens sicher ist. Dadurch daß Herbart bei dem ganzen Vorgange von der Wirklichkeit abieht und denselben durchaus, wie es der Philosophie geziemt, in die Welt der Vorstellung versetzt, unterscheidet er sich auf's Wesentlichste und in bewußter Weise von dem „unparteiischen Zuschauer“ Adam Smith's, welcher nicht nur selbst in der Wirklichkeit steht und den wirklichen Handlungen zuschaut, sondern auch, was das Wichtigste ist, nicht einen willenslosen Richterspruch abzugeben, sondern vielmehr an seiner Sympathie oder Antipathie das Gute oder Schlechte einer fremden Handlung zu ermessen hat. Die Sympathie, sagt Herbart Analytische Beleuchtung S. 31, ist bei Smith ein Mißgriff in der Einkleidung; sein Hauptgedanke ist in folgenden Worten zu erkennen: „Wer sein Betragen in dem Lichte betrachtet, worin der unparteiische Zuschauer es ansehen würde, giebt entweder den Motiven, die darauf Einfluß hatten, seinen Beifall, oder er findet, daß er diese Motive bei sich selbst nicht rechtfertigen kann.“ Ob Herbart's ästhetisches Urtheil durch Adam Smith's Lehre hervorgerufen sei, ist mindestens sehr fraglich; denn in der Allgemeinen praktischen Philosophie kommt der Ausdruck „unparteiischer Zuschauer“, wenn wir nicht irren, überhaupt nicht vor, während er in den späteren Schriften wohl hin und wieder gebraucht wird. Wenn daher Trendelenburg sich gerade dieses Ausdrucks öfter bedient, um Herbart's Begründung der ethischen Erkenntniß anzugreifen, so ist dagegen Einsprache zu thun. Der absolute Beifall des Zuschauers, sagt er (S. 31), sei eigentlich ein Kriterium der Erkenntniß, nicht aber erzeugendes Princip der Sache²⁾. Auch hier kommt wieder die Abweichung über den Begriff und die Erfordernisse des Principis zu Tage. Ein erzeugendes Princip der Sache erkennt Herbart in der Ethik nicht an, sondern nur in der Metaphysik. Er warnt in der Allgemeinen praktischen Philosophie S. 22 vor der Verwechslung dessen, was ist und der Natur zum Grunde liegt, und verglichen mit dem Zeitlichen,

1) Vgl. Allihn, Grundlehren der Ethik, S. 7.

2) Vergl. J. H. Fichte, System der Ethik, I., S. 393. „Wir selbst müssen Herbart entgegenhalten: daß nicht im ethischen Urtheile der Ursprung des sittlichen Willens, sondern umgekehrt vielmehr in der objectiven Natur des Willens selbst der Grund jenes Urtheils liege.“

das Ewige genannt werden muß, ohne darum nur den mindesten Anspruch auf Verehrung zu besitzen, mit demjenigen Unzeitlichen und sich selbst Gleichen, welches als ihr, der Geschmacksurtheile, eigenthümlicher und ihnen allen gemeinschaftlicher Charakter, lediglich aus dem Grunde hervortritt, weil jedem vorstellenden Wesen zu jeder Zeit das nämliche vollendete Vorstellen der nämlichen Verhältnisse den gleichen Beifall und das gleiche Mißfallen erzeugen mußte und fernhin wird erzeugen müssen. Vgl. Anal. Bel. S. 80: „Anstatt daß die Sprache des ästhetischen Urtheils ganz unpersönlich lauten müßte, es gefällt, es mißfällt (denn der unparteiische Zuschauer, welchem es kann beigelegt werden, ist gar nicht als auf sich reflektirend, mithin nicht als Person, vollends nicht als Eine unter mehreren Personen zu denken), wurde zuerst das Sittengesetz als Anebe vorgetragen: handle so, daß du wollen könntest u. s. w.“ Und Briefe über die Freiheit des menschlichen Willens Bd. IX., S. 377. „Man kann Niemandem das zeigen, was er nicht sehen will. Sollen aber die praktischen Ideen erkannt werden, so setzt dieß voraus, man wolle sie sehen. Alsdann fällt es der praktischen Philosophie nicht schwer, als klare Thatsache vor Augen zu legen, daß jede praktische Idee ihr eigenthümliches Verhältniß hat, aus dessen Beurtheilung sie entspringt, und der nämliche Satz, welcher alle, auch die verschiedensten Theile der Aesthetik zusammenhält: Aesthetische Urtheile ergehen nur über Verhältnisse, dieser Satz verknüpft ohne alle weitere Frage die Ethik mit der Aesthetik. Die Frage verschwindet durch den Augenschein. Hier ist wirklich etwas, was man figürlich redend Anschauung nennen könnte. Nur geht es nicht der Untersuchung voran, sondern es ist das Werk der regelmäßig geführten Untersuchung.“ Gespräche über das Böse, IX., S. 117. „Gutes und Böses sind demnach nicht Begriffe der Erkenntniß, sondern der Beurtheilung, nicht Prädikate des Seienden, sofern es ist, sondern Bezeichnungen der Art und Weise, wie ein möglicher oder wirklicher Gegenstand von einem gegenüberstehenden Zuschauer aufgefaßt wird. Bemerken Sie wohl, der Gegenstand braucht kein wirklicher, nicht einmal ein realmöglicher zu sein, statt seiner genügt ein bloßer Gedanke, aber der Zuschauer muß existiren, sonst käme kein Urtheil zum Vorschein. Wer hingegen uns von der wahren Natur und Beschaffenheit eines wirklichen Dinges unterrichten will, der muß die Worte gut und böse in seiner Beschreibung ganz vermeiden, damit er nicht die Betrachtungen des Zuschauers in das angeschaute Ding selbst hineintrage“¹⁾. Vgl. auch Einleitung in die Philosophie S. 83, Anm. Bd. I., S. 129.

Die Fähigkeit, ein Urtheil über Willensverhältnisse abzugeben, nennt Herbart den sittlichen Geschmack. Daß dieser kein Seelenvermögen sei, versteht sich nach Herbart's Verhältniß zur Psychologie von selbst. Aber überhaupt weist er die Forderung, den Vorgang zu erklären, in welchem der sittliche Geschmack thätig ist, ganz ab. In der praktischen Philosophie, sagt er (Bd. VIII. S. 20), sollen Verhältnisse von Willen vorgelegt werden, um in absoluten Beifall und absolutes Mißfallen zu versetzen. Rein abgeschnitten sein werden hier alle Fragen nach der Möglichkeit solcher Beurtheilung. Genug, wenn sie von Statten geht! Und S. 13: Die

¹⁾ Die vollständige Mittheilung dieser Stellen schien nothwendig, um zu zeigen, wie Herbart zu jeder Zeit an seiner Ansicht festgehalten hat, und wie er dieselbe an diesem schwierigen Punkte auf neue und neue Art zu erläutern sucht.

Frage aber: wann denn das reine Geschmacksurtheil hervortrete? ob es überall ein solches gebe und geben könne? ob dasselbe etwas anderes als bloße Idee sei, welcher sich die wirklichen Gemüthszustände mehr oder minder annähern? — Diese Fragen liegen außer unserer Sphäre; da es der praktischen Philosophie nicht darauf ankommt, den Geschmack psychologisch, wohl gar transcendental, zu betrachten und zu erklären, sondern vielmehr ihm selbst bestimmte Akte abzugewinnen, seiner Betrachtung Willen und Willensverhältnisse zu unterwerfen.“ — Im gewöhnlichen Leben erhält eine Nachricht oder ein Urtheil stets einen höheren, und oft den einzigen Glauben dadurch, daß es von einem wahrhaften und urtheilsfähigen Manne herrührt. Wie nun, wenn wirklich Vielen der sittliche Geschmack als ein Phantom erscheint? wenn sie seine Aussprüche für zweifelhafte oder wohl gar für zweideutige Orakelsprüche erklären? und verlangen, daß man ihnen über seine Berechtigung und Autorität zuverlässige Zeugnisse verschaffe? Wollte man sie auf die Erfahrung verweisen, daß die willenslose Vorstellung einfacher Willensverhältnisse stets ein Urtheil des Beifalls oder Mißfallens hervorruft, so hieße das die Induktion zu Hilfe nehmen, welche keine absolute Gewißheit geben kann, es hieße die Synthesis mit der Analysis vertauschen. Deshalb ist es sehr wohl erklärlich, daß die von Herbart behauptete unmittelbare Evidenz der Geschmacksurtheile — welche, wenn sie vorhanden wäre, von Keinem, der nicht bösen Willen oder völlige geistige Unfähigkeit besitzt, geleugnet werden könnte — dennoch in allem Ernst in Abrede gestellt ist; unter Anderen von einem mecklenburgischen Rechtsgelehrten in Fichte's Zeitschrift für Philosophie 1861, 38. Band, 2. Heft, S. 254 ff. Auffallend aber ist, daß Niemand die Aehnlichkeit bemerkt hat, welche zwischen Herbart's „sittlichem Geschmacke“ und dem Gewissen obwaltet; denn wenn die Sphäre des letzteren auch eine beschränktere ist, indem sie sich nur über die eigenen Willensregungen erstreckt, so hat es doch in der That und noch von Keinem bezweifelt jene zwingende Gewißheit des Urtheils, welche Herbart dem sittlichen Geschmacke zuschreibt. Daher scheint mir folgende noch nicht beachtete Stelle aus der Anal. Beleuchtung S. 143 von besonderer Wichtigkeit zu sein: „Nicht der wirkliche Wille, sondern das Bild des Willens ist gebunden im Sollen, nämlich gebunden an das unvermeidliche Urtheil. Dieses findet seine Erläuterung im Begriffe des Gewissens. Demjenigen, welchem sich das Gewissen regt, drängt sich das Wissen oder das Bild seines Sollens auf; daher die Nothwendigkeit, welche das Wort Pflicht ankündigt. Diese Nothwendigkeit geht aller logischen Ausbildung der praktischen Ideen, vollends der Zusammenfassung derselben im Begriff der Tugend voran.“

Aber vielleicht liegt in dem Charakter des Objekts selbst, worauf sich das Urtheil richtet, ein zwingender Grund zur Anerkennung seiner Unfehlbarkeit. Es sind die Verhältnisse der Willen, welche nach dem ersten Satz der allgemeinen Aesthetik nothwendig Lob oder Tadel hervorgerufen, während die einzelnen Willensregungen selbst gleichgiltig sind. Es entsteht die Frage, ob dieser Satz der Aesthetik überhaupt auf die in Rede stehenden Verhältnisse Anwendung finden kann. Denn es wäre ein falscher Schluß, daß er deshalb in Anwendung kommen muß, weil die Ethik ein Zweig der Aesthetik sei; vielmehr muß umgekehrt gesagt werden, daß die Ethik nicht zur Aesthetik gehören könne, wenn jener Satz nicht auch von den Willensverhältnissen gälte¹⁾.

¹⁾ Herbart's Schluß ist folgender: Alle willenslosen Werthbestimmungen sind ästhetische Urtheile; alle ästhetischen Urtheile ergeben nur über Verhältnisse; folglich ergeben auch die willenslosen Werthbestimmungen des Willens

Hier drängt sich nun unabweislich ein schon früher flüchtig berührtes Bedenken auf, welches auf der Vergleichung der Ethik mit den im engeren Sinn sogenannten Künsten beruht. Denn was haben diese zum Gegenstande? Allerdings Verhältnisse, aber solche, welche sich mit den äußeren Sinnen wahrnehmen lassen. Ist also nicht jenes Gesetz der Aesthetik allein von derartigen Verhältnissen abstrahirt und nur auf solche anwendbar? Läßt es sich von der Welt des Raumes und der Zeit ohne Weiteres übertragen auf die geistige, sittliche Welt? Diese Verschiedenheit hat Herbart nicht unbeachtet gelassen, aber er legt ihr keine Wichtigkeit bei. „Der einzige Unterschied, sagt er (Allgemeine praktische Philosophie, S. 20), ergiebt sich von selbst, daß der Musiker nur nöthig hat, die Töne erklingen zu lassen, um die Verhältnisse vorzulegen, hier aber zu gleichem Zweck Begriffe von Willen mit speculativer Vorsicht werden zu bestimmen sein, da diese Verhältnisse nur im Denken, nicht sinnlich, vernommen werden können.“ Es ist das Ohr, welches die Töne vernimmt und, wenn wir so sagen dürfen, zuerst das Urtheil des Beifalls oder Mißfallens ausspricht; es ist das Auge mit seinem wunderbaren inneren Bau, welches die Verhältnisse der Formen und Gestalten auffaßt und für schön oder häßlich erklärt. Dasselbe Amt würde nach Herbart das Vorstellungsvermögen in Betreff der Willensverhältnisse ausüben; von ihm würde nicht nur die Auffassung derselben im Bilde ausgehen, sondern auf seiner Beschaffenheit auch das Urtheil des Beifalls oder Mißfallens beruhen müssen. Darin sind zwei wesentliche Fragen enthalten: 1) ob nicht schon die rein geistige Vorstellung, deren Gegenstand Begriffe sind, der Gattung nach verschieden ist von der sinnlichen Wahrnehmung, welche sich der Organe des Körpers bedient, und 2) ob nicht demgemäß das Urtheil des Beifalls oder Mißfallens, welches durch die Vermittelung des Vorstellungsvermögens über die Willensverhältnisse hervortritt, einer anderen Gattung von Urtheilen angehöre, als die gewöhnlich sogenannten ästhetischen Urtheile? Nach der Beantwortung dieser Fragen wird sich die Anwendbarkeit des erwähnten ersten Satzes der allgemeinen Aesthetik zu richten haben; aber sie sind weder von Herbart noch einem seiner Erklärer, so viel uns bekannt, einer Erörterung unterzogen worden; und auch diese Abhandlung ist nicht das Forum, vor welchem eine Entscheidung darüber zu treffen wäre. Den Vergleich mit der Poesie, welchen Herbart selbst (S. 20) berührt, wollen wir nicht im Einzelnen verfolgen. Wenn auch, wie er sagt, zu den Elementarverhältnissen derselben die der Willen mitgehören, so fügt er doch selbst sogleich als ein anderes Grundverhältniß das Rhythmische nicht der Worte, sondern der Gedankenfolge hinzu und überhaupt das, was die successiv [also in der sinnlichen Form der Zeit] darstellende Kunst charakterisirt. — Wollte man nun, in solchem Zweifel befangen, die Erfahrung zu Hilfe nehmen, um wenigstens durch Induction und Beispiel jene Thätig-

keits nur über Verhältnisse. — In diesem Schluß wäre also schon der Obersatz in seiner Allgemeinheit anzufechten. Es handelt sich darum, ob alle willenlosen Werthbestimmungen ästhetische Urtheile sind, oder nur einige, nämlich diejenigen, welche sich auf Gegenstände der Sinnenwelt beziehen (was doch *αισθητικόν, αισθητικόν* in sich schließt). Erwiesen ist die Allgemeinheit des Obersatzes nicht. Denn wenn es Allg. prakt. Phil. S. 11 heißt: Das Bild des Willens ist gebunden, nach Art der Bilder, an das willenlose Urtheil, das in dem Auffassenden hervortritt: so ist darin der Ausdruck Bild dem Mißverständnis unterworfen; derselbe kann nicht ohne Weiteres auf jede Vorstellung, gleichviel ob ihr Gegenstand ein concreter oder abstracter ist, übertragen werden; oder wenigstens darf man nicht diese Analogie für einen Beweis ausgeben.

keit des sittlichen Geschmacks und die unmittelbare Evidenz seiner Urtheile wahrscheinlich zu machen; wollte man etwa folgendes Beispiel aufstellen¹⁾: Eine Sache sich aneignen wollen, ist ein einfaches Faktum, von dem man nicht sagen kann ob es löblich oder verwerflich ist; setzt man aber hinzu: eine fremde Sache wider Willen des Eigenthümers sich aneignen wollen, so wird sofort das Urtheil hervortreten, daß das verwerflich sei — dann wäre doch noch immer zu entscheiden, ob gerade deswegen, weil hier ein Willensverhältniß vorliegt, das verwerfende Urtheil ergeht, oder nicht vielmehr aus etwaigen anderen Gründen.

Von der Unfehlbarkeit der ästhetischen Urtheile hängt auch die Geltung der praktischen Ideen ab, welche nicht bloß die Erkenntniß vom Wesen des Ethischen enthalten, sondern auch an der Spitze einer Kunstlehre stehen, um nach ihnen den Stoff, das wirkliche Leben, ethisch zu gestalten. (Einleitung in die Philosophie, S. 81.) Dieser Punkt ist es besonders, auf welchen J. H. Fichte (System der Ethik, I., S. 154 und S. 168) seine Einwürfe gegen Herbart's ethisches System gründet. „Wäre die Wirklichkeit oder Nichtwirklichkeit eines bestimmten Willensverhältnisses für das Urtheil so völlig gleichgiltig, wie Herbart behauptet — so ließe sich schlechterdings kein Grund angeben, warum das Löbliche wirklich werden solle?“ Daher könne Herbart's Ethik höchstens einen verbotenden, niemals einen imperativen Charakter erhalten; die „Kunstlehre“ eines Hervorbringens des Löblichen aber sei ein völlig müßiger Anhang. Aus dem Wesen der sittlichen Beurtheilung lasse sich nimmer begreifen, wie mit jedem gefallenden Urtheile ebenso unmittelbar das Gebot sich verbinde, daß der Inhalt des gefallenden Willensverhältnisses verwirklicht werde. Die Thatsache, daß es in unserm Bewußtsein nicht bloß ein gefallendes und mißfallendes Urtheil über den Willen, sondern eine schlechthin gebietende Pflicht desselben giebt, lasse sich aus ihm nicht erklären. — Fichte übergeht die Versuche Herbart's, den Zusammenhang zwischen seinen praktischen Ideen und dem Pflichtgebot darzulegen, mit Stillschweigen; ob dieselben gelungen seien, muß aus dem Folgenden ersehen werden. Allgemeine praktische Philosophie Bd. VIII., S. 11: „Das Urtheil ist kein Wille, und kann nicht gebieten. Tadelnd aber mag es fort und fort vernommen werden, — bis vielleicht, den Willen ihm gemäß zu ändern ein neu erzeugter Wille sich entschließt. Dieser Entschluß ist Gebot, und der veränderte Wille erscheint als gehorchend. Beides zusammen als Selbstgesetzgebung. Darnach richten sich Pflichten, Tugenden, Güter.“ S. 21 wird von der beschränkenden Eigenschaft der Sittenlehre gesagt: „Wo dem Geschmack Willensverhältnisse vorliegen, da ergiebt es sich von selbst, daß sein Mißfallen — entweder dauern, oder diesen Willen beschränken muß. Richtige Charaktere aber beschränken sich selbst mit Leichtigkeit, weil der Geschmack ihre herrschende Kraft ist, und so kann, in ihnen, das Gefühl beschränkt zu werden nicht aufkommen.“ Am deutlichsten und wie es scheint, den Einwurf Fichte's beseitigend sind folgende Worte ebendasselbst: „Es liegt nicht an den Geschmacksurtheilen, wenn sie als eine Macht gefühlt, wenn sie als Gebote ausgesprochen werden; es liegt an demjenigen, was wider sie auffährt und an ihrer Beharrlichkeit sich stößt und bricht. Denn da sie, als Effekte vollendeten Vorstellens, sich bei jeder Erneuerung dieses Vorstellens erneuern, und aus denselben Bedingungen stets als dieselben hervortreten müssen: so

¹⁾ Philo, Rechts- und Staatslehre, S. 340.

geben sie die Erscheinung einer fortdauernden, ja einer ewigen Autorität.“ Daher schließt Herbart den Begriff der Pflicht und die Lehre von den Pflichten von seinem ethischen Systeme keineswegs aus, aber er ist der Ansicht, daß darin nicht die ursprüngliche Natur dessen, was im sittlichen Leben zur Herrschaft gelangt, enthalten sei. (Anal. Bel. §. 39., vgl. §. 122. §. 141.)

Fassen wir die Ergebnisse unserer Nachforschungen zusammen, so ist zu bekennen, daß in einem wesentlichen Punkte Zweifel geblieben sind. Es ließ sich nicht bis zur Ueberzeugung nachweisen, daß ebenso wie die Verhältnisse des Raumes und der Zeit auch diejenigen des Willens, welche nur im Bilde und unabhängig von allen Beziehungen zum Wirklichen vorgestellt werden, ein absolutes Urtheil des Beifalls oder Mißfallens hervorrufen müßten. Und es blieb außerdem auch die Fähigkeit, solche Urtheile zu fällen, also mit Herbart's Ausdruck der sittliche Geschmack, in seiner Unfehlbarkeit im Zweifel liegen, weil ein Rückblick auf die Psychologie ausdrücklich abgeschnitten war. Es müßte sich nun wenigstens bei der Aufstellung der einfachen Willensverhältnisse und der hinzukommenden Urtheile die Wirksamkeit des sittlichen Geschmacks bewähren; aber die Einwendungen, welche gegen mehrere der praktischen Ideen erhoben sind, wie selbst von Hartenstein gegen die Idee der Vollkommenheit, beweisen doch, daß auch vorurtheilsfreien und keineswegs gegen die Wahrheit unempfindlichen Männern das diktatorische Urtheil des sittlichen Geschmacks nicht Anerkennung abzurufen vermag. Für den Zweck dieser Abhandlung war es unerlässlich, den Weg genau kennen zu lernen auf welchem Herbart zu seiner Rechtsidee gelangt. Was im Allgemeinen über die Begründung der praktischen Ideen gesagt ist, wird also auch auf die des Rechts, welche die vierte Stelle unter ihnen einnimmt, Geltung haben. Zunächst aber tritt die Frage von Neuem an uns heran, ob sich auch auf analytischem Wege der Zusammenhang des Rechts mit der Ethik erweisen läßt, oder ob die dagegen angeführten Gründe Herbart's synthetische Beweisführung zu nichte machen.

II. Die Idee des Rechts.

In welcher Art Herbart bei Erforschung der Rechtsidee die analytische Methode handhabt, ist bereits in der Einleitung dargethan worden. Die Schriften der Naturrechtslehrer und Rechtsphilosophen sind es, deren Inhalt er einer Sondernng unterwirft, um dadurch auf die wahren Gründe der praktischen Philosophie zurückzuweisen. Diese Methode unterscheidet sich also von der historischen Kritik dadurch, daß letztere ihren Zweck in dem Gegenstande selbst hat, auf den sie gerichtet ist; während die Analyse ihn nur als Mittel benützt, um eine neue Erkenntniß zu gewinnen. Die Kritik ist negativ, die Analyse positiv. Die neue Erkenntniß soll entweder in der Entdeckung der Rechtsidee selbst bestehen, oder wenigstens in der Ueberzeugung, daß die auf dem Wege des reinen Denkens entdeckte wirklich die wahre sei. Allein wir haben bereits angedeutet, daß die von Herbart betretene Bahn uns nicht zu diesem Ziel zu führen scheint. Die Gestalt, welche das Naturrecht nach Hugo Grotius, namentlich seit Pufendorf und Thomafius annahm und durch Kant und Fichte bis in die äußersten Theile entwickelte, ist als eine Ausartung anzusehen, wie jede Wissenschaft oder geistige Richtung einer solchen zeitweise unterworfen ist. Und diese Ausartung ist noch dazu offenbar und nachweislich zurückzuführen auf historische Einflüsse,

wie auf die einseitige Entwicklung der Staatsgewalt im 16. und 17. Jahrhundert und die Herrschaft des römischen Rechts, welches in seiner strengen Durchbildung und Geschlossenheit selbstständig und autonom dastand, und den Gedanken von sich wies, als ob seine Quelle auf einem fremden Gebiete entsprungen sein könnten. Dazu kam, daß auch dieses fremde Gebiet, nämlich das der Ethik, wüßt und unbebaut lag oder höchstens allerhand üppiges Unkraut erzeugte. Unter dem Druck einer solchen Richtung gerathen sogar bedeutende Gelehrte, wie Hufeland, auf die entlegensten Irrwege und beleuchten die Verhältnisse der Wirklichkeit mit einem so falschen Scheine, daß schon die folgende Generation, von jenem Drucke befreit, es kaum zu erklären vermag¹⁾. Obwohl es nun Herbart nicht schwer werden konnte, die zu Tage liegenden Auswüchse des Naturrechts herauszuschneiden, so ist doch der Erfolg dieser unsaubern Arbeit weder der angewandten Mühe entsprechend noch auch zu dem eigentlichen Ziele, der Erkenntniß der Rechtsidee, hinführend.

Worin die eigentliche Aufgabe der Analyse bei der Rechtsphilosophie bestehe, läßt sich leicht am Beispiel der Psychologie erkennen. In dieser Wissenschaft beginnt sie damit, „sich einen möglichst reichen Vorrath empirischen Materials aufzuspeichern. Sie fordert nicht nur zur sorgfältigen, geregelten Selbstbeobachtung und Beobachtung Anderer auf, sie erinnert auch an die großen, noch lange nicht ausgenützten Schätze, welche die Beobachtung des Thierseelenlebens an den Tag fördert, sie sammelt ferner die schon unübersehbar gewordenen Erfahrungen der Irrenhäuser und Gerichtshallen, das bunte Detail ethnographischer, linguistischer, kulturhistorischer Notizen“²⁾. Nicht minder groß ist der Kreis von Thatfachen und Beobachtungen, auf welche sich die analytische Methode in der Rechtsphilosophie zu richten hat. Die Rechtsfazungen aller Völker von der niedrigsten bis zur höchsten Culturstufe, die historischen Nachrichten über die Entstehung und Weiterbildung des Rechts, vor Allen des Gewohnheitsrechts, die scharfe Beobachtung solcher Verhältnisse der Gegenwart, welche zu neuen Rechtsstiftungen Veranlassung geben, gleichwie derjenigen, welche sich auf den häuslichen und geselligen Verkehr der Menschen beziehen und gewöhnlich nicht von dem Rechtsstandpunkte aus angesehen werden: dieß alles bedarf einer Sammlung und Ordnung, damit die zufälligen, nebensächlichen Beziehungen abgefondert und das in allen Rechtsverhältnissen Gemeinsame und Wesentliche für sich hingestellt werde. Die Abstraction muß stufenförmig zu immer allgemeineren Begriffen aufsteigen. Welche Schwierigkeiten auf diesem Wege zu überwältigen sind und welche Maßregeln zur Hilfe gesucht werden müssen, ist nicht unsere Sache zu erörtern, wie überhaupt zur Lösung dieser Aufgabe eine sachmäßige Bildung gehört; sicherlich aber kann nur auf diesem Wege diejenige Schärfe und Klarheit des Blicks gewonnen werden, welche in den Erscheinungen der Wirklichkeit den Ausdruck einer bestimmten Idee erkennt und versteht.

Soll nun das Recht seine Quelle innerhalb des Gebiets der Ethik haben, so müssen sich auch auf analytischem Wege dieselben Merkmale ergeben, welche für die übrigen ethischen Ideen gefunden wurden. Jrgend ein bestimmtes Willensverhältniß muß in allen Rechtsfazungen erkenn-

¹⁾ Vgl. Hartenstein, die Rechtsphilosophie des Hugo Grotius. Abhandlungen der Königl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, 1850. S. 489, Anmerkung 3.

²⁾ Volkmann, Principien und Methoden der Psychologie. Zeitschrift für exakte Philosophie. Bd. II, S. 38.

bar sein, sowie das absolute Urtheil des Beifalls oder Mißfallens, welches von ihm hervorgerufen wird und welches, wenn es ein tadelndes ist, nicht eher verstummt, als bis der Wille selbst das mißfällige Verhältniß gelöst hat. Will man nun zu diesem Zweck die wesentlichsten Gegenstände des Rechts mustern, so ist der Kürze wegen rätlich, es an denjenigen zu thun, in welchen ein so umfassender Kenner wie Hugo Grotius den Kern aller Rechtsverhältnisse enthalten glaubt. Es sind folgende (*de jure belli et pacis*, prolegomena 8. Vgl. Herbart, *Analyt. Bel.*, §. 15. Thilo, *Rechtsphilosophie*, S. 343. Hartenstein, a. a. O. S. 501): *alieni abstinentia et si quid alieni habeamus, aut luci inde fecerimus, restitutio; promissorum implendorum obligatio, damni culpa dati reparatio, et poenae inter homines meritum*. Es fragt sich, ob all diesen Rechtspunkten überhaupt ein einfaches Willensverhältniß zum Grunde liegt, und zwar nur ein einziges, oder mehrere? In allen, mit Ausnahme des *poenae inter homines meritum*, handelt es sich um ein Verhältniß zwischen zwei Willen, von denen der eine den andern durch eine That berührt, jedoch nicht unmittelbar, indem er den andern Willen selbst zum Gegenstande hat, sondern durch Vermittelung eines äußeren Objects, in welchem beide zusammentreffen, sei es daß dasselbe bereits Eigenthum des andern ist und also unter der Herrschaft dieses Willens steht, oder daß es keinem von beiden gehört und sie nur zufällig sich darauf richten. Hievon unterscheidet sich jedoch der letzte der von Grotius angeführten Punkte, nämlich die verdiente Strafe, insofern, als er eine absichtliche Kränkung des einen Willens durch den anderen voraussetzt; denn nicht jede Eigenthumsverletzung, nicht jeder Vertragsbruch ist straffällig, sondern nur diejenigen, welche absichtlich geschehen und eine bezweckte Beeinträchtigung des Anderen zur Folge haben. Es würden also hieraus zwei Grundverhältnisse hervorgehen, von denen das erste im eigentlichen Sinne das Recht, das zweite aber, ergänzt durch den Begriff des verdienten Lohnes, die Billigkeit oder Vergeltung genannt werden kann. Das Wesen des Rechts würde also darin zu suchen sein, daß Jeder sich hütet mit einem Andern über einen gemeinsam begehrten Gegenstand in Streit zu gerathen und die zur Vermeidung des Streits aufgestellten Satzungen in Achtung hält.

Hieraus ergeben sich einige nothwendige Folgerungen. Wenn nämlich das Recht eine sittliche Idee ist, so kann nicht der Nutzen als ursprünglicher Grund seiner Errichtung angegeben werden, sondern es besitzt in sich selbst einen absoluten Werth; seine Befolgung erregt unbedingten Beifall, seine Uebertretung unbedingtes Mißfallen. Da das Recht ferner ein Verhältniß zweier Willen voraussetzt, so kann nicht das subjektive Recht eines Einzelnen das Ursprüngliche sein, sondern alles Recht beruht vielmehr auf dem Vertrage. Damit fällt die Lehre von den angeborenen Rechten und vom Naturstande; ebenso auch von der einseitigen Occupation herrenloser Gegenstände. Endlich, da keine der praktischen Ideen für sich allein, sondern alle gemeinschaftlich den sittlichen Werth eines einzelnen Menschen oder einer Gesamtheit von mehreren bestimmen, so müssen sie auch bei den Rechtsverhältnissen zusammen wirken. Am wenigsten aber ist der Begriff des Zwanges dem Rechte wesentlich, denn die sittlichen Ideen wirken nur durch jene „ewige Autorität“ welche das tadelnde Urtheil besitzt, wenn ihm nicht die Ursache des Mißfallens entzogen wird.

Von diesen Gesichtspunkten geleitet, unterwirft Herbart in der *Analytischen Beleuchtung des Naturrechts und der Moral* §. 55—74 die Rechtslehren des Hugo Grotius, §. 75—108

das Naturrecht in der Kantischen Periode einer ausführlichen Analyse. Da es nun einerseits den Grenzen dieses Aufsatze widerstrebt, eine eingehende und selbstständige Betrachtung auf dieselbe zu richten, andererseits eine oberflächliche Wiederholung der immer wiederkehrenden Irrthümer unerquicklich sein würde, möge es genügen, diejenigen Stellen herauszuheben, in welchen Herbart seine eigene Art, den Zusammenhang zwischen Recht und Sittenlehre zu begründen, näher entwickelt hat.

Die Nebenordnung der Rechts- und der Tugendlehre als unabhängiger Wissenschaften hatte sich in der Kantischen Periode, in welcher die Moral in Gestalt einer Pflichtenlehre ausgebildet wurde, hauptsächlich darauf gegründet, daß die Vorschriften der Sittenlehre sich auf die Gesinnung richteten und daher nicht erzwungen werden könnten (unvollkommene Pflichten), während die des Rechts nur die äußeren Handlungen zum Gegenstand hätten und nöthigenfalls durch Zwang sich Geltung verschafften (vollkommene Pflichten). So entstand der Gegensatz zwischen Moralität und Legalität. „Im Staate wird nicht auf den guten Willen und auf die Ueberzeugung jedes Einzelnen gewartet, denn die Geschäfte müssen fortgehen und die öffentliche Ordnung muß erhalten werden. Dieß veranlaßt den Schein, als stände die Rechtslehre auf ähnliche Weise der Tugendlehre gegenüber, wie der äußere Erfahrungskreis dem innern, oder wie Naturphilosophie der Psychologie.“ (Anal. Bel. S. 20, S. 54. Kant, Rechtslehre, Einleitung III.) Eine solche Absonderung führt dahin, die Gerechtigkeit als ein minimum der Sittlichkeit anzusehen, mit welchem man sich allenfalls begnügen könnte; eine für die Charakterbildung verderbliche Ansicht, und die für sich allein auftretende Gerechtigkeit verdient den Namen der Tugend nur in einem untergeordneten Sinne. (Anal. Bel. S. 29.) Auch hat man mehr und mehr eingesehen, daß in den Staaten die rechtliche Gesinnung der Bürger nicht zu den entbehrlichen Dingen zu zählen ist (S. 54 S. 262). — Wenn sich nun schon die sittliche und vernünftige Weltanschauung von vorne herein gegen die Trennung des Rechts von der Ethik sträubt, so läßt sich dieselbe auch mit den Waffen der Logik siegreich bekämpfen. 1) Indem man die Sittenlehre eintheilt, kommt es zunächst auf ihren eigenen Begriff an. Man setzt voraus, daß derselbe das Merkmal einer imperativen Form in sich schließen und sein Inhalt als Gesetz oder Regel ausgedrückt werden müsse; aus keinem andern Grunde, als weil die Aeußerungen der Sitte etwas Bleibendes, sich Wiederholendes sind, während das Thun und Lassen in der Zeit fortläuft; auf jene also muß ein Gesetz als etwas Unabänderliches Anwendung finden. Allein die ursprüngliche Werthbestimmung des Willens, welche als die Quelle der ethischen Erkenntniß aufgefunden ist, „vergleicht nicht das Betragen des Menschen mit einer vorhandenen Regel, sondern es stiftet den Werth, welcher, bezogen auf den Zeitverlauf des Lebens, zur Regel wird; so daß, nachdem die Regel schon da ist, alsdann die Vergleichung der Handlungsweise mit der Regel dem moralischen Urtheil überlassen bleibt“. (VIII. S. 263.) Die Gesetzesform der Sittenlehre ist also keine ursprüngliche, sondern erst eine hinzuge dachte; aber der Inhalt dieses Sittengesetzes ist so wenig sicher, daß Kant meinte, er habe gar keinen andern Inhalt, als eben nur die Form der Gesetzmäßigkeit selbst. Wie kann man nun einen Begriff eintheilen, der selbst weder klar noch deutlich ist? 2) Das fundamentum divisionis ist der Unterschied des Innern und Außern. Da das Sittengesetz der Gattungsbegriff, Rechts- und Tugendgesetz Artbegriffe sind, so wäre das Rechtsgesetz gleich dem Sittengesetz in seiner An-

wendung auf das Äußere (genus proximum und differentia specifica), das Tugendgesetz gleich dem Sittengesetz in seiner Anwendung auf das Innere. „Der rechtliche Mensch wäre gleichsam vergoldet von außen; der gerechte Mensch golden von innen. Das Gold aber, das worin der Werth liegt, würde dem Wesen nach genau dasselbe sein, ob es nun in der Vergoldung läge oder im Innern.“ Ferner läßt sich der Unterschied der äußeren und inneren Sphäre, nämlich der Handlung und der Gesinnung, bei allen praktischen Ideen aufstellen. Schwäche, Neid, Un dank, Ehrgeiz u. s. w. sind stets verwerflich, allein nicht immer führen sie zu entsprechenden Handlungen; wer würde nun wohl geneigt sein, jeden von beiden Fällen zum Grunde einer neuen Wissenschaft zu machen? Daß gerade das Recht eine besondere Geltung in der wirklichen Welt erlangt und deshalb auch eine vorzügliche Berücksichtigung und Entwicklung erfahren hat, hat seine Ursache in der Natur des ihm zu Grunde liegenden Willensverhältnisses, nämlich des Verhältnisses zweier Willen, welche in demselben äußeren Gegenstande zusammentreffen. In der Gesellschaft und dem Verkehr der Menschen ist dieses Verhältniß bei weitem das nothwendigste und verbreitetste, weil in seiner Regelung die Möglichkeit jedes Verkehrs beruht; aber in diesem bloß äußerlichen Grunde liegt weder eine höhere sittliche Würde noch eine Veranlassung, es unabhängig von den übrigen Willensverhältnissen zu behandeln. Die Fehler des Naturrechts lassen sich fast an jedem einzigen seiner eigenthümlichen Punkte nachweisen, z. B. an der Lehre vom Eigenthum, vom Vertrage, von der Occupation, von den Naturrechten, vom Zwange u. s. w. Diese sind, nachdem sich das Fundament als morsch erwiesen, auf einem neuen sicherern aufzubauen. Einige werthvolle Gesichtspunkte finden sich noch in den „Aphorismen zur praktischen Philosophie“ (aus Collegienheften von Zuhörern Herbart's; Werke von Hartenstein IX. S. 392 ff.), z. B. S. 398: „Nicht Einheit (der praktischen Philosophie, d. h. Nicht Ableitung aus Einem obersten Princip) wird gefordert, sondern Vereinigung.“ S. 399. „Die Idee des Rechts setzt eine gemeinschaftliche Sinnenwelt voraus. Hierbei sind es nicht bloß die körperlichen Bedürfnisse, die befriedigt sein wollen, sondern es ist ganz besonders der Darstellungstrieb, der im Kinde wie im Helden wirkt, der die Bilder seiner Phantasie in der Wirklichkeit realisiren will, durch die wir absichtslos mit Andern zusammenstoßen, die mit denselben Gegenständen beschäftigt, als Vernunftwesen ebenfalls ihrem Darstellungstribe gemäß ihre Ideen höherer und niederer Art ins Werk zu richten suchen“¹⁾.

¹⁾ In ähnlicher Weise wie Herbart weist Thilo aus der Analyse des Naturrechts selbst den nothwendigen Zusammenhang desselben mit der Ethik nach. (Rechts- und Staatslehre, S. 333 ff.) Rechts- und Sittengebote oder erzwingbare und nicht erzwingbare Gebote nämlich haben zum Gattungsbegriff den Begriff des Gebots als einer den Willen bindenden Autorität. Indem Thilo nun die verschiedenen Gewalten muftert, von welchen möglicherweise eine solche Autorität ausgehen kann, kommt er zu der Folgerung, daß dieselbe in nichts Anderem liegen könne, als in absolut lobendem oder tadelndem Urtheile über formelle Willensverhältnisse. Was von dem Gattungsbegriff, das gilt auch von jedem Artbegriff; also liegt die Autorität der Rechtsgebote ebenfalls in den ästhetischen Urtheilen. — Auch Trendelenburg gründet das Naturrecht auf die Ethik, jedoch hat er den Zusammenhang beider nicht synthetisch erwiesen, sondern nur die aus der Trennung hervorgehenden Fehler analysirt (Naturrecht, S. 8—15). Die Idee des Rechts findet er in folgender Definition: das Recht ist im sittlichen Ganzen der Inbegriff derjenigen allgemeinen Bestimmungen des Handelns, durch welche es geschieht, daß das sittliche Ganze und seine Gliederung sich erhalten und weiterbilden kann (S. 76). — Dennoch hat Ulicci in

Nachdem die Gründe, welche für eine Loslösung der Rechtsphilosophie von der Ethik zu sprechen schienen, erkannt sind als nur äußere Unterschiede betreffend und nachdem auf analytischem Wege gezeigt ist, daß die Gegenstände des Rechts auf dieselben Erkenntnißgründe zurückweisen, welche die Ethik hat: so stehen wir nunmehr vor der Aufgabe, die Idee des Rechts aus diesen Principien im Wege des reinen Denkens aufzurichten. Wir sahen, daß es sich darum handelte, eine Reihe von Elementarverhältnissen des Willens aufzufinden, nicht eine beliebige, sondern auf logischer Nothwendigkeit beruhende, und daß die zu diesen Verhältnissen hinzutretenden Urtheile des Beifalls oder Mißfallens die sittlichen Ideen liefern sollen. Der Weg, welchen Herbart bei Aufstellung der Reihe einschlägt, ist der sich von selbst darbietende, daß er zunächst die im Innern des Einzelwesens möglichen Willensverhältnisse aufsucht: so entsteht zuerst die Idee der innern Freiheit, die Einstimmung zwischen dem Willen und der über ihn ergehenden Beurtheilung überhaupt, zweitens die Idee der Vollkommenheit, indem ein mannigfaltiges Wollen nach Größenbegriffen verglichen wird, und drittens die Idee des Wohlwollens, Befriedigung des fremden Wollens, welche der eigne Wille unmittelbar zu seinem Gegenstande macht. Wenn nun in der Idee des Wohlwollens das fremde Wollen bloß ein vorgestelltes, und daher das Verhältniß ganz und gar ein inneres ist, eingeschlossen in der Gesinnung einer einzelnen Person (Einleitung in die Philosophie I., S. 139): so besteht der nächste Schritt darin, wirkliche Willen mehrerer Vernunftwesen aufzufassen (Allgemeine praktische Philosophie VIII., S. 46). „Sogleich dringt es sich auf, daß diese Willen in kein wirkliches Verhältniß treten können ohne Vermittelung. Denn was in dem eignen Bewußtsein eines Jeden eingeschlossen bliebe, wäre dem Andern Nichts. Die Willen müssen hervorbrechen in eine äußere Welt, die den Mehreren gemein ist.“ Es ist dabei nicht nothwendig, daß sie auf einen bestimmten, concreten Gegenstand dieser äußeren Welt gerichtet sind, welcher sich auf die Bedürfnisse unseres Leibes bezieht; sondern die Vermittelung zwischen den beiden Willen kann auch bloß in dem Triebe liegen, welcher alle Vernunftwesen, die mit einer Sinnen-sphäre in Wechselwirkung stehen, bewegt, hineinzugreifen, um sich darin darzustellen. Mit Einem Wort also, wir nehmen an, daß die Beziehung des einen Willens zum andern nicht mehr im Innern der Person eingeschlossen bleibe, sondern heraustretend zur That werde. Bei dieser Annahme bieten sich jedoch der Betrachtung zwei wesentlich verschiedene Fälle dar; entweder nämlich treffen beide Willen zufällig und unabhängig von einander in demselben Zwecke zusammen (mittelbares Verhältniß), oder der Zweck des einen Willens ist der andere Wille selbst, und indem die

seiner Besprechung des eben genannten Werkes (Fichte's Zeitschrift, Bd. 39, Heft 2, 1861, S. 269 ff.) die Gespenster der angeborenen Rechte wieder aus dem Grabe geholt, ohne sich an die Gründe zu kehren, welche Herbart u. A. schon längst dagegen geltend gemacht haben. Wenigstens Ein angeborenes Recht, meint er, müsse es doch geben, nämlich das Recht zu leben, und zwar darum, weil der Mensch seinem Begriffe, seiner „Idee“ nach ein lebendiges Wesen ist. Hiergegen nur folgende zwei Bemerkungen: 1) Im Begriff eines Unrechtes liegt die Erzwingbarkeit desselben, daraus müßte ein bellum omnium contra omnes hervorgehen (Herbart im ersten Theil der Analyt. Beleuchtung an vielen Stellen, z. B. S. 56 S. 79). 2) Auch die Thiere haben unstreitig das Recht zu leben; denn sie könnten sonst den Zweck ihres Lebens nicht erreichen. Folglich thut der Mensch Unrecht Hasen und Fühner zu schlachten, wenn nicht etwa deren Lebenszweck eben darin besteht, für uns zu sterben. Andere Widersprüche in der genannten Abhandlung müssen hier unbeachtet bleiben.

Absicht zur Ausführung wird, entsteht entweder eine Wohlthat oder Wehethat (unmittelbares Verhältniß). Fassen wir den ersten Fall näher in's Auge, so ist klar, daß wenn zwei Willen sich auf denselben Zweck richten, sie sich gegenseitig bei Erreichung desselben hindernd im Wege sein werden, vorausgesetzt, daß die Willen in der That verschieden sind und jeder von ihnen den Zweck in seinem Sinne erstrebt; wären sie hingegen gleichartig, so würden sie denselben Zweck gemeinschaftlich verfolgen, mehr zur gegenseitigen Förderung als Hemmung. „Unsere Voraussetzung lautet demnach so: es giebt für zwei Vernunftwesen einen dritten Punkt, und zwei contradictorisch entgegengesetzte Arten über denselben zu disponiren“ (S. 48). Die unmittelbare Folge davon wird sein, daß sie in Streit gerathen. Das ästhetische Urtheil aber, welches aus der reinen Vorstellung dieses Verhältnisses entsteht, lautet dahin, daß der Streit mißfällt (S. 49). Da aber ein mißfallendes Verhältniß nicht unmittelbar selbst zu einer praktischen Idee erhoben werden kann, wie es bei den drei ersten Ideen geschah, so muß vielmehr noch eine Auslegung des Urtheils hinzukommen, um die praktische Weisung desselben zu erkennen, in welcher dann erst die Idee selbst anzutreffen ist (S. 47). Der Streit und mit ihm das Mißfallen hört auf, wenn entweder einer von beiden Willen, oder beide zugleich sich freiwillig zurückziehen. Im letzteren Fall bedarf es keiner ferneren Weisung; im ersteren dagegen muß es für den Ueberlassenden als Regel gelten, bei seinem Verzicht zu beharren, sonst würde er einseitig den Streit erneuen; gleichviel aus welchen Beweggründen und unter welchen Bedingungen er von Verfolgung seines Zieles abgestanden ist. Diese freie Uebereinkunft der Vernunftwesen, welche jedes von ihnen als Schranke seines fernern Wollens und Handelns zu achten hat, ist das Recht. „Recht ist Einstimmung mehrerer Willen, als Regel gedacht, die dem Streit vorbeuge“ (S. 50). Bei dieser wie bei allen praktischen Ideen ist, damit das ästhetische Urtheil mit voller Bestimmtheit laut werde, aus dem Begriff des Wollens alles Schwankende, also aller Unterschied des flüchtigen und launenhaften Begehrens von dem entschlossenen Wollen, für's erste weggelassen worden (Einleitung in die Philosophie S. 89). In Wirklichkeit aber wird von diesen Gradunterschieden des Wollens auch der Grad der Gültigkeit eines Rechtsverhältnisses abhängig sein; theils aus dieser schwankenden und zweifelhaften Natur der Willen, theils aus der Nichtberücksichtigung der übrigen praktischen Ideen geht die Mangelhaftigkeit des bestehenden Rechts, im Widerspruch mit seiner Idee, hervor (praktische Philosophie S. 52).

Obwohl im Verhältniß des Streitiges Uebelwollen mitwirken kann, und andererseits Wohlwollen bei der Verzichtleistung auf den streitigen Gegenstand, so muß es dennoch ursprünglich und rein ohne Rücksicht auf diese Gesinnungen aufgefaßt werden. Daher steht die Idee des Rechts selbstständig da. Sie ist nun ferner auch sorgfältig zu trennen von der Idee der Billigkeit oder Vergeltung, welche aus dem zweiten möglichen Verhältnisse mehrerer Willen hervorgeht. Dasselbe entstand, wie wir sahen, daraus, daß der eine Wille absichtlich einen anderen (oder mehrere) zum Ziele nahm, woraus Wohlthat oder Wehethat erfolgt. „Die That ist Wohlthat, wenn sie ein Wohl zugleich beabsichtigt und hervorbringt; Uebelthat, wenn sie ein Wehe zugleich zur Absicht und zur Folge hat.“ (S. 55.) Aber daß sich die That mit einer bestimmten Absicht auf einen andern Willen richtet, gehört mit zum Gehalte ihres Begriffs und daher kann dieser andere Wille nicht als zweites Glied des Verhältnisses angesehen werden. Auch richtet sich das Mißfallen,

welches vernommen wird, nicht auf die Wehethat selbst, eben so wenig als der Beifall auf die Wohlthat; denn was hieran gefällt oder mißfällt, weist zurück auf die Idee des Wohlwollens, also auf die Gesinnung. Vielmehr wird das Urtheil hervorgerufen durch den Gegensatz des durch die That bewirkten Zustandes gegen den, welcher ohne sie da sein würde, und dieses Urtheil lautet daher: die That als Störerin mißfällt. „Könnte das Mißfallen als eine Kraft auf die That wirken, so würde es sie hemmen. Aber nachdem sie vollzogen ward, bleibt noch der Gedanke des Rückganges übrig, durch den sie hätte aufgehoben werden sollen. Ein Positives, das mißfällt, treibt zu dem Begriff des ihm gleichen Negativen, mit welchem zusammen es Null machen würde. Rückgang also des gleichen Quantum Wohl oder Wehe, von dem Empfänger zum Thäter, ist das, worauf das Urtheil weist. Vergeltung ist das Symbol, worin das Mißfallen sich ausdrückt“ (S. 57¹⁾).

Hiermit ist die Reihe der einfachen praktischen Ideen geschlossen. Denn wenn man, in der Betrachtung der möglichen Verhältnisse fortschreitend, mehr als zwei Willen annimmt, so ist es klar, daß unter den mehreren je zwei, mit oder ohne Absicht zusammentreffend, die vorigen Verhältnisse wiederholen (S. 74). Aber eine mehr zusammengesetzte Beurtheilung wird eintreten, wenn man von der Annahme ausgeht, daß eine unbestimmte Mehrheit von Vernunftwesen sich als Eins ansehen lasse, in welchem Falle ihr mehrfaches Wollen den mehreren Strebungen und Entschlüssen Eines und desselben Vernunftwesens zu vergleichen sei. Dieselben Normen, welche für den einzelnen Willen galten, werden also auch für die nach einem gemeinsamen Ziel gerichteten mehreren Willen ihren Werth behalten (abgeleitete Ideen), und es werden aus ihnen neue, der Voraussetzung entsprechende praktische Weisungen hervorgehen. Jenes Zusammenwirken mehrerer Willen wird sich am leichtesten und natürlichsten dadurch begreiflich machen lassen, daß dieselben durch eine gemeinschaftliche Sinnenwelt zu gleichen Willensbestrebungen verbunden werden. Und da diese Voraussetzung dem Rechtsverhältniß zu Grunde lag, so ergiebt sich eine andere Stellung der abgeleiteten Ideen zu den ursprünglichen, nämlich 1) Idee des Rechts — Rechtsgesellschaft; 2) Idee der Billigkeit — Lohnsystem; 3) Idee des Wohlwollens — Verwaltungssystem; 4) Idee der Vollkommenheit — Cultursystem; 5) Idee der innern Freiheit — befeelte Gesellschaft.

„Indem wir uns eine Menge wollender Wesen versammelt denken auf Einem Boden, der

¹⁾ Auf die abweichenden Ansichten über die Begründung der Idee der Billigkeit, wie sie namentlich Hartenstein (ethische Grundbegriffe S. 216) vorträgt, kann hier nicht näher eingegangen werden, da wir diese Idee nur insofern berücksichtigen, als sie in Beziehung zur Rechtsidee steht. Nur auf einen Punkt soll kurz hingedeutet werden. Die beiden Willen selbst können nach Hartenstein nicht die Verhältnißglieder bilden, weil sie erst den Begriff der absichtlichen That bestimmen. „That überhaupt bezieht sich zugleich auf das Thätige und das Gethane, und ist, was sie ist, durch beide.“ Dann aber könnte man genau so von der Idee des Wohlwollens sagen: der Wille bezieht sich zugleich auf das Wollende und auf das Gewollte; beide zusammen bilden seinen Begriff. Folglich kann beim Wohlwollen nicht die Vorstellung des fremden Wollens als zweites Verhältnißglied dienen; sondern der auf ein vorgestelltes fremdes Wollen gerichtete Wille bildete nur Einen Begriff und wäre insofern gleichgiltig. Daher scheint es richtig, wenn Hartenstein auch in der Idee der Billigkeit die beiden Willen selbst als Verhältnißglieder auffaßt.

sie durch seine mannigfaltigen Produkte anlockt und beschäftigt, und jedes dieser Produkte Allen anbietet, dringt sich gleich zunächst die Erwartung auf: sie werden in vielfachen Streit gerathen. Sie sollen aber den Streit vermeiden. Die Ausführung dieses Gedankens ergiebt die Idee einer Rechtsgesellschaft.“ (S. 76.)

Herbart's Reihe der praktischen Ideen ist, wie Niemand leugnen wird, eine festgeschlossene Kette, in welcher jedes einzelne Glied mit dem vorigen auf's engste zusammenhängt, so daß keins entfernt werden kann ohne die Einheit des Ganzen zu zerstören. Auf welchen logischen Gesetzen dieselbe beruht, hat Herbart selbst noch ausführlicher in seiner Encyclopädie der Philosophie (Werke II. S. 233 ff.) nachgewiesen und namentlich gezeigt, daß die beiden letzten Ideen in contradictorischem Gegensatz zu einander stehen. Beschränken wir uns für's Erste auf die Betrachtung der Rechtsidee, um ihre eigenthümlichen Seiten hervorzuheben: so ergiebt sich als allgemeines, aber doch unterscheidendes Kennzeichen folgendes. Die Rechtsidee steht mit den übrigen auf völlig gleicher Stufe der Würde und Ursprünglichkeit, sie ist von keiner einzelnen abhängig noch setzt sie eine derselben in der Wirklichkeit voraus; sondern weder eine Persönlichkeit noch eine Gemeinschaft von Menschen kann auf volle Sittlichkeit Anspruch machen, in welcher nicht alle Ideen in gleichmäßiger, inniger und harmonischer Durchbringung verwirklicht sind. Durch diese Auffassung unterscheidet sich Herbart von Anderen, welche zwar gleich ihm das Recht in Zusammenhang mit der Ethik bringen, aber dasselbe nicht ursprünglich und unabhängig hinstellen, sondern aus dem auf andere Weise bestimmten Princip der Ethik ableiten oder wohl gar nur als „Mittel zur Verwirklichung der ethischen Ideen“ betrachten (Ulrici in Fichte's Zeitschrift, Bd. 39, Heft 2, S. 254). Daß dadurch der absolute Charakter der Rechtsidee gänzlich verdunkelt wird, bedarf keines Beweises. Wenn daher nach Trendelenburg (die betreffenden Stellen aus seinem Naturrecht vgl. in Ulrici's Recension a. a. O. S. 268) das Recht das Dasein bestimmter sittlicher Verhältnisse und eines Ganzen sittlicher Gemeinschaft zu seiner Voraussetzung hat: so liegt darin vom Standpunkte Herbart's aus ein Widerspruch; denn kein Verhältniß und keine Gemeinschaft kann schon als eine sittliche vorhanden sein, in welcher nicht auch die Rechtsidee bereits zur Geltung und Verwirklichung gelangt ist. Die Abweichung beruht in der Verschiedenheit des Princip's; denn die „Idee des Menschen“ hat die Würde eines Gattungsbegriff's, in dessen Umfang unter anderen Arten auch die Rechtsidee liegt, und es wird vorausgesetzt, daß man den Gattungsbegriff kennen muß, um durch Fortlassung eines Merkmals zum Artbegriff zu gelangen. Die Rechtsidee ist nicht für sich selbst evident und von absolutem Werth, sondern man gelangt zu ihr erst, nachdem man Einsicht gewonnen in das Wesen eines Organismus, in welchem der innere Zweck herrscht, und nachdem man wiederum die beiden Arten des Organismus, nämlich den natürlichen und den ethischen, daraus abgeleitet hat. Innerhalb des letzteren stehend hat das Recht „den umfassenden Zweck des sittlichen Ganzen und die darin gegründeten innern Zwecke der Gliederung zu seinem Gegenstand und seinem Maaß“ (Trendelenburg, Naturrecht, S. 71). Eine Vereinigung so entgegenstehender Ansichten erscheint undenkbar; einleuchtend aber ist es, daß eine Idee, welche ihre wesentlichen Begriffe aus früheren Erkenntnissen, wie hier aus der Metaphysik, entlehnt, an und für sich der Faktlichkeit entbehrt und insofern zu einem Principe nicht geeignet ist. Endlich ist noch zu bemerken, daß nach derselben Lehre die Idee des Menschen nur in der Gemeinschaft

des Ganzen liegend gedacht werden kann und daß daher auch das Recht nicht von der Annahme eines einfachen Willensverhältnisses hergeleitet, sondern ihm sogleich ein umfassendes Gebiet für seine Darstellung und Wirksamkeit angewiesen wird. Es gilt daher auch von dieser Ansicht, was Herbart über Grotius sagt: „Das ist hier fehlerhaft, daß der Begriff der Gesellschaft zu früh kommt und deshalb der einfachste Begriff des Streits, mithin der hieraus abzuleitende des Unrechts, übersprungen wird“ (Anal. Bel. §. 55).

Noch gefährlicher aber ist es mit Ulrichi (a. a. O. S. 254) das Recht nur als Mittel zur Verwirklichung der ethischen Ideen gelten zu lassen. „Im sittlichen Ganzen, wenn es vollendet, wahrhaft und vollkommen sittlich ist, kann nicht mehr das Rechtsgesetz mit seinem Zwange, sondern nur noch die freie Liebe des Guten walten.“ Erstens tritt das Recht ursprünglich nicht in Form eines Gesetzes auf, zweitens übt es unmittelbar keinen Zwang aus, und endlich wird es niemals überflüssig werden, so lange noch eine Sinnewelt die Vermittlerin zwischen den einzelnen Willen ist; eine Sinnewelt, in welcher die Willen unabsichtlich und zufällig zusammentreffen und ununterbrochen Gelegenheit zum Streit sich bietet. Gesezt aber, es käme je ein Zustand, in welchem ein solches Zusammenstoßen der Willen durch die größte Vorsicht verhütet oder, wenn es gleichwohl erfolgt, durch freiwilliges Verzichtleisten derselben der Streit vermieden wird; dann ist zwar kein Rechtsgesetz mehr nöthig, aber die Rechtsidee ist dennoch in ewiger Geltung, nur daß das mißfällige Urtheil über den Streit sich verwandelt hat in ein beifälliges über die Harmonie der Willen.

Die wichtigste Folgerung der Rechtsidee nach Herbart's Entwicklung besteht offenbar darin, daß ursprünglich alles Recht positiv ist, auf dem Vertrage beruht und daß die subjektiven Rechte des Einzelnen, welchen die Pflichten Anderer entsprechen, erst als abgeleitete angesehen werden müssen. Gegen diese Folgerung ist u. A. geltend gemacht worden, daß die Familie, als das ursprünglichste Zusammensein zweier Willen, nur entstehen könne, wenn das Recht der Kinder auf Dasein und Leben, und die entgegenstehende Pflicht der Eltern stillschweigend oder ausdrücklich anerkannt und befolgt werde (Ulrichi a. a. O., S. 270). Allein dieses Beispiel ist zur Darstellung eines Rechtsverhältnisses sehr unglücklich gewählt. Wer wollte die Eltern- und Kindesliebe vom Standpunkte des Rechts beurtheilen! Hier walten offenbar zunächst andere Ideen, hier walten auch Geheimnisse des physischen Lebens, welche bei allen Creaturen eine gleiche Wirkung äußern; denn auch bei den Thieren ist die Elternliebe der mächtigste Trieb. In anderer Weise zeigt sich die Rechtsidee innerhalb der Familie. Gegeben sind die Willen beider Eltern; sie begegnen sich in der Außenwelt, z. B. bei Erziehung der Kinder, bei Verwaltung und Benutzung der Güter u. s. w. Der Streit wird nicht zu vermeiden sein; er wird geschlichtet, indem beide Willen sich gegenseitig verständigen, d. h. einen Vertrag errichten, — der freilich nicht in Paragraphen gefaßt zu sein braucht. Sollte aber der eine Wille nicht freiwillig, sondern gezwungen zurückweichen, dann würde das Mißfallen nicht verstummen, der Streit würde im Innern wachsen und bei jeder Gelegenheit von Neuem hervorbrechen.

Nach diesen auf die Bedeutung der Rechtsidee im Allgemeinen bezüglichen Bemerkungen wenden wir uns insbesondere zu einzelnen Punkten in dem logischen Gedankengange, welcher zu ihr hingeführt hat. Die Begriffe desselben in Einen Satz zusammengefaßt ergaben die Definition: Recht ist Einstimmung mehrerer Willen als Regel gedacht, die dem Streit vorbeuge. Dagegen

erhebt Trendelenburg (Herbart's praktische Philosophie S. 22) den Zweifel, wie denn hier mitten in die ästhetischen Verhältnisse die logische Consequenz einer Regel eintrete; man sehe den ästhetischen Charakter der Idee verschwinden, und vielmehr die Logik des Begriffs in den Vordergrund treten. „Die ästhetische Haltung der praktischen Philosophie ist hier durchbrochen — und man könnte etwa nur sagen, daß die Regel der Uebereinkunft, welche dem Streit vorbeugt, zwar nicht selbst als Idee einer Harmonie, aber als sichernde Vorbedingung für die Harmonie anderer Ideen, als ein Mittel zum Zweck zu denken sei.“ Wenden wir uns an Herbart selbst, um diesen Vorwurf zu widerlegen! Um letzteren aber nicht falsch zu verstehen, wiederholen wir seinen Kern nochmals mit anderen Worten. Untreue gegen das eigene Princip oder mit Herbart's beliebttem Ausdruck die „Erschleichung“ eines noch unmotivirten, in den Zusammenhang nicht passenden Begriffs, nämlich der Regel, ist der Sinn jenes Einwandes. Aus dem ästhetischen Urtheil müßte unmittelbar die praktische Idee hervorgehen; nun aber schiebt sich zwischen beide noch etwas Neues hinein, dessen Herkunft wir nicht kennen. Um den Streit zu vermeiden, wäre die erste und natürlichste Forderung an beide Willen, sogleich bei der Wahrnehmung des Zusammenstoßes gleichzeitig Verzicht zu leisten „mit stillschweigendem Vorbehalt willkürlicher Rücksichtnahme.“ (Trendelenburg a. a. O.) Gewiß, ein solches freiwilliges Zurückweichen aus bloßem Mißfallen am Streit würde unmittelbares und allgemeines Lob verdienen, und könnte etwa unter eine „Idee der Versöhnlichkeit oder der Eintracht“ gestellt werden. Diese Idee wäre dann „Einstimmung mehrerer Willen, um dem Streit vorzubeugen“; die logische Consequenz einer Regel fiel dabei fort und es müßte der innern Macht und Wahrheit der Idee als einer „ewigen Autorität“ überlassen bleiben, wie sie sich unter den Menschen verwirklicht. Welch ein Grund hat Herbart nun bewogen, statt einer aus dem Verhältniß der Willen sich ergebenden „Idee der Eintracht“ den logischen Begriff einer Regel zu Hilfe zu nehmen und daraus die Idee des Rechtes herzuleiten? Zuörderst ist der Fall, daß beide Willen Verzicht leisten, von Herbart nicht unbeachtet geblieben; ja er setzt ihn sogar als den eigentlich richtigen und der Idee entsprechenden. Er sagt (praktische Philosophie S. 49): „Geht alles richtig, so ereignet sich dieß (nämlich die Nachgiebigkeit) auf beiden Seiten; Jeder überläßt dem Andern, und der Streit ist doppelt vermieden. Darin nun liegt gar nichts, was mißfallen könnte. Hätten wir uns, voreiligen wohlwollenden Wünschen Gehör zu geben, die es etwa bedauern möchten, wenn nun keiner zum Zweck, und die nutzbaren Sachen ungebraucht in der Mitte liegen blieben.“ Nach einem Gedankenstrich geht die Erörterung zu dem Falle über, daß die Ueberlassung von einem der beiden Willen allein ausgehe, und der andere in Folge dessen bei seinem anfänglichen Wollen beharre: „sollte jetzt der Streit sich erneuern, so könnte er nur von dem Ersteren durch zurückgenommene Ueberlassung erhoben werden: damit erhöhe er das Mißfallen am Streite; Er wäre es demnach, der die praktische Weisung dieses Mißfallens, die nun ihm allein gilt, übertreten hätte. Soll nicht also geurtheilt werden: so muß sein Ueberlassen, einmal geschehen, ihm als Regel gelten; als eine Grenze, die er nicht überschreiten darf, die ihn ausschließt von dem, was er dem Andern zugeschrieben hat: mit einem Worte, es ist eine Rechtsgrenze zwischen Beiden vorhanden.“ Darauf folgt unmittelbar der Satz: „Recht ist Einstimmung mehrerer Willen, als Regel gedacht, die dem Streit vorbeuge.“ (S. 50.) Während also der erste Fall, gleichmäßiger Verzicht beider Willen, keine weitere Folge

hat, als daß das Verhältniß sich einfach auflöst, geht aus dem zweiten Falle, wenn einer der Willen überlassen hat, die Mahnung für denselben hervor, dabei zu beharren und nicht seinerseits den Streit zu erneuen: eine Mahnung, welche, in die Form einer Regel gefaßt, das Recht bildet. Damit wir aber nicht länger im Unsichern sind, wie denn der angefochtene Begriff der „Regel“ von Herbart verstanden sei, ist es nothwendig, diejenige Stelle anzuführen, worin er sich am deutlichsten hierüber ausgesprochen hat, nämlich in der Anal. Bel. S. 263: Das ästhetische Urtheil bedeute die ursprüngliche Werthbestimmung des Willens. „Also vergleicht es nicht das Betragen des Menschen mit einer vorhandenen Regel, sondern es stiftet den Werth, welcher, bezogen auf den Zeitverlauf des Lebens, zur Regel wird; so daß, nachdem die Regel schon da ist, alsdann die Vergleichung der Handlungsweise mit der Regel dem moralischen Urtheil überlassen bleibt.“ Hieraus erhellt, daß der Begriff der Regel ursprünglich nicht wesentlich zur Aufriechtung der Rechtsidee gehört; daß das zu Grunde liegende Verhältniß, worauf es allein ankommt, ganz unabhängig von demselben ist, und daß nur der Hinblick auf den Zeitverlauf des Lebens, um die Idee auch wirklich zu einer praktischen zu machen, der aus dem ästhetischen Urtheil hervorgehenden Weisung die Form einer Regel oder eines Gesetzes aufprägt. — Es geht nun aber mit zwingender Nothwendigkeit aus diesen Vorderjagen der Schluß hervor, daß der Inhalt des Rechts an und für sich keiner lobenden oder tadelnden Beurtheilung unterliegen kann, sondern nur insofern als er sich geeignet erweist seinen Zweck, nämlich die Vermeidung des Streits, zu erreichen. Schon die unendliche Mannigfaltigkeit von — körperlichen und unkörperlichen — Gegenständen, welche den Streit erregen können, ergiebt für den Inhalt des Rechts eine eben so große Verschiedenheit, welche zu berücksichtigen nicht die Aufgabe der Rechtsidee, sondern der in jedem einzelnen Falle betheiligten Willen sein wird. „Was in Bezug auf die Feststellung des Rechts Willkür heißt, das kann in Ansehung der Motive sehr nothwendig sein. Dieß zeigt sich, wenn man in den Umfang der allgemeinen Forderung, den Streit zu vermeiden, hinabsteigt, denn der Begriff des Streits ist sehr verschiedener Determinationen fähig, welche von der Lage der Personen und von den streitigen Gegenständen herrühren können. Der Gegenstand kann unkörperlich sein; so bei dem Recht auf Wahrheit und Ehre; ist er körperlich, so wird er entweder theilbar oder untheilbar sein.“ (Einleitung in die Philosophie I, S. 141.)

Es würde nun eine vergebliche Mühe sein, alle einzelnen Punkte zu widerlegen, welche gegen die Ableitung des Rechts aus dem Mißfallen am Streit geltend gemacht werden können, — sobald man mit dem Princip selbst, also mit der unmittelbaren Geltung der ästhetischen Urtheile nicht übereinstimmt. Wer die Vorderjage für falsch erklärt, kann auch die Folgerungen nicht zugeben. Am härtesten würde der Vorwurf treffen, daß das Urtheil „der Streit mißfällt“ nicht unbedingt wahr ist, sondern Einschränkungen erleidet. Hierin sieht in der That J. H. Fichte (Ethik §. 159) die Quelle des Irrthums in der Herbart'schen Theorie. Er behauptet, nicht jeder Streit mißfalle, könne vielmehr als allgemeine Kraftäußerung etwas Gefallendes an sich haben. Allein in einem solchen Falle ist es eben nur die Kraftäußerung, welche gefällt, während die Thatsache, daß zwei Willen in Streit gerathen, von Keinem gebilligt, ja nicht einmal gleichgiltig gefunden werden wird. Ausführlich und unwiderleglich ist dieß bereits von Hartenstein (Grundbegriffe S. 195) und Thilo (a. a. D. S. 351) nachgewiesen worden. Wenn aber Fichte fortfährt:

Auch der Rechtsstreit mißfällt nicht unbedingt, sondern er wird gebilligt, wenn er nöthig ist um das verletzte Recht herzustellen — so erreicht das Mißverständniß in diesen Worten seinen Gipfel. Daß die streitenden Parteien vor den Richter gehen und dieser ihre Sache entscheidet, ist allerdings lobenswerth, aber wer wird sagen, daß deswegen der Streit selbst gefalle? Vielmehr, wenn alle den Streit vermieden, so wäre kein Richter nothwendig; und Niemand wird leugnen, daß dieser Zustand der beste wäre.

Die Frage über die Trennung des Rechts und der Billigkeit, welche vielen Widerspruch gefunden hat, sowie über die principielle Bedeutung des Zwanges dürfte eine zu ausführliche Erörterung verlangen, um in die Grenzen dieses Aufsatzes zu passen. Von beiden gilt, was überhaupt als Schlufurtheil über Herbart's Ethik ausgesprochen werden muß: daß ihre Theile mit der strengsten Folgerichtigkeit aus dem Princip abgeleitet sind, und daß man an jenen wenig wird rütteln können, so lange das letztere nicht als unhaltbar nachgewiesen ist.

Dr. F o ß.

